

Versichert bei der VBG

■ Informationen für Sportvereine



VBG

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de



VBG

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg

Tel: 040 5146-2940

Fax: 040 5146-2885

Versichert bei der VBG

■ Informationen für Sportvereine



Stand: August 2005

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Zuständigkeit	6
1.1 Die Zuständigkeit der VBG für Sportvereine	6
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.3 Standort der Unfallversicherung im System der Sozialen Sicherheit	8
1.4 Bescheid über die Zuständigkeit	9
1.5 Rechte und Pflichten der Unternehmer	10
1.6 Die Zuständigkeit bei Bauarbeiten im Verein	11
1.7 Die Zuständigkeit bei Einsätzen / Training von Sportlern in Auswahlmannschaften für einen Verband	12
1.8 Die Zuständigkeit bei ehrenamtlich Tätigen im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen	13
2. Versicherungsfälle	13
2.1 Arbeitsunfälle	13
2.2 Berufskrankheiten	14
3. Kreis der versicherten Personen	15
3.1 Beschäftigungsverhältnis	15
3.2 Selbstständige Tätigkeit	16
3.3 Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit	17
3.4 Typische Personenkreise im Sportbereich	19
4. Versicherte Tätigkeiten	29
4.1 Tätigkeit eines Arbeitnehmers	30
4.2 Selbstständige Tätigkeit eines Sportlers	30
4.3 Tätigkeit eines Vereinsmitgliedes	30
4.4 Typische versicherte Tätigkeiten im Sportbereich	31
4.5 Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes	36

4.6	Unfälle mit Arbeitsgerät und Schutzausrüstung	37
4.7	Wegeunfall	38
4.8	Berufskrankheiten	38
4.9	Unfall bei der Durchführung einer Heilbehandlung, berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation oder beim Entgegenwirken der Gefahr einer Berufskrankheit	41
4.10	Eltern-Fahrdienste	42
5.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Sportverein	43
5.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen der Vorstandsverantwortung	44
5.2	Unterstützung des Vorstandes	49
5.3	Präventionsaufgaben und -maßnahmen der VBG	54
6.	Leistungen	63
6.1	Leistungen zur Rehabilitation der Verletzten und der Berufserkrankten	63
6.2	Entschädigung durch Geldleistungen an den Verletzten	68
6.3	Feststellungsverfahren	73
7.	Beiträge	74
7.1	Bemessung	74
7.2	Ausgaben	75
7.3	Einnahmen	76
7.4	Rücklage	77
7.5	Betriebsmittel	77
7.6	Beitragserhebung	78
7.7	Mindestbeitrag	83
7.8	Beitrag für Ehrenamtsträger	84
7.9	Lastenausgleich und Insolvenzgeld	84
7.10	Beitragsbescheid	85
7.11	Rechtsfolgen nicht rechtzeitiger Zahlung	85
	Anlagen 1-5	86

Vorwort

Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kümmert sich die VBG als eine der gesetzlichen Unfallversicherungen um die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie um die finanzielle Absicherung ihrer Versicherten bis zur Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Versicherte der VBG profitieren davon, dass die Sachleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht an vertraglich vereinbarte Höchstleistungsgrenzen gebunden sind.

Die VBG versichert mehr als 25 Millionen Personen: Arbeitnehmer, freiwillig versicherte Unternehmer, Patienten in stationärer Behandlung und Rehabilitanden, Lernende in berufsbildenden Einrichtungen und bürgerschaftlich Engagierte. Zu den über 500.000 Mitgliedsunternehmen zählen Dienstleistungsunternehmen aus über 100 Branchen, wie z.B. Banken und Versicherungen, Verwaltungen, Zeitarbeitsunternehmen, freie Berufe, Unternehmen der IT-Branche sowie Sportvereine.

Bisher war es für Sportvereine nicht möglich, die Arbeit der gewählten Ehrenamtsträger über die VBG, die gesetzliche Unfallversicherung des Sports, abzusichern. Seit 1.1.2005 haben auch Sportvereine ebenso wie gemeinnützige Organisationen durch ein neues Gesetz die Möglichkeit, ihre gewählten Ehrenamtsträger, z.B. Vereinsvorstände, Kassen- oder Sportwarte, gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Diese Personenkreise können sich freiwillig bei der VBG versichern.

Zweck dieser Publikation ist es, über die Zuständigkeit der VBG, die versicherten Personen und die versicherten Tätigkeiten detailliert zu informieren und im Falle eines Falles Handlungshilfen zu liefern. Wir hoffen, dass die überarbeiteten „Informationen für Sportvereine“ ebenso hilfreich für Sie sind wie die erste Auflage.



Karl Hemberger
VBG-Beauftragter des DSB



Holger Langenhan
Mitglied der
VBG-Geschäftsführung

1. Zuständigkeit

1.1 Die Zuständigkeit der VBG für Sportvereine

Für viele Sportvereine stellen sich immer wieder folgende Fragen:

Was will die VBG von uns? Warum müssen wir ihr angehören – wir sind doch schon privat versichert! Welche Vorteile/ Nachteile haben wir davon?

Diese Fragen soll im Folgenden eine Betrachtung der „Rechtlichen Grundlagen“, des „Standorts der Unfallversicherung im System der sozialen Sicherheit“, des „Bescheides über die Zuständigkeit“ und eine Darstellung der „Rechte und Pflichten der Unternehmer“ beantworten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Unfallversicherung wurde 1884 als Ablösung der Unternehmerhaftpflicht geschaffen, von 1912 bis 1996 geregelt in der Reichsversicherungsordnung (RVO), seit 01.01.1997 im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Sie befreit den Unternehmer von Schadensersatzansprüchen der in seinem Unternehmen beschäftigten und/oder

tätigen Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit zu Schaden gekommen sind. Neben diesen Unfällen aus rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten gibt es auch einen Entschädigungsanspruch für solche Schäden, die durch eine zwar rechtmäßige, aber für andere mit Gefahren verbundene Beschäftigung (Gefährdungshaftung) entstanden sind.

Die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung befreite sowohl den Unternehmer als auch den Beschäftigten vom Nachweis des Verschuldens oder der Gefährdung und sorgt seitdem ohne die Notwendigkeit ggf. langwieriger Prozesse für eine zügige und umfassende Entschädigung der Betroffenen direkt nach Eintritt eines Schadensfalles. Die soziale Ausgewogenheit im Hinblick auf den Entschädigungsumfang wird durch die gesetzliche Festlegung der Regelleistungen und der dazugehörigen Bemessungsgrößen für Geldleistungen erreicht. Zur wirtschaftlichen Ausgewogen-

heit dieser gesetzgeberischen Maßnahme trug die Entscheidung bei, die Beitragspflicht wegen des Wegfalls der unternehmerischen Haftung allein den Unternehmern zu übertragen. Dazu war es allerdings notwendig, alle Unternehmen zu erfassen und unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte nach Solidargemeinschaften (Berufsgenossenschaften und Gewerbezweige) zu ordnen (§§ 120, 121 SGB VII).

Die berufsgenossenschaftliche Zuständigkeit kann durch eine private Versicherung nicht ersetzt werden.

1.3 Standort der Unfallversicherung im System der sozialen Sicherheit

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Bestandteil des im Grundgesetz verankerten Systems der „Sozialen Sicherheit“ in der Bundesrepublik Deutschland. Sie gehört zu den fünf Säulen der Sozialversicherung und ist nach fachlichen Gesichtspunkten gegliedert.

	Soziale Sicherung (Art. 20, 28 GG)	
Sozialhilfe	Sozialversicherung	Versorgung
	Krankenversicherung Pflegeversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung Unfallversicherung	

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsträger) sind nach § 114 SGB VII:

1. die gewerblichen Berufsgenossenschaften
2. die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
3. der Bund
4. die Eisenbahn-Unfallkasse
5. die Unfallkasse Post und Telekom
6. die Unfallkassen der Länder
7. die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden
8. die Feuerwehr-Unfallkassen
9. die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und kommunalen Bereich

Im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungsträgern werden die Beiträge zur Unfallversicherung allein von den Unternehmern aufgebracht.

Diese Entscheidung beruht auf dem Gründungsgedanken der Ablösung der Unternehmerhaftung (s. „Rechtliche Grundlagen“).

1.4 Bescheid über die Zuständigkeit

Die Berufsgenossenschaft hat durch schriftlichen Bescheid gemäß § 136 SGB VII für denjenigen, auf dessen Rechnung (Unternehmerrisiko) das Unternehmen (Betrieb, Verwaltung, Einrichtung, Tätigkeit) geht, die Zuständigkeit festzustellen. Danach ist auch ein Sportverein ein Unternehmen im rechtlichen Sinne mit der Folge, dass für den Verein als selbstständige juristische Person die Zuständigkeit festzustellen ist. Klarstellend sei erwähnt, dass nicht eingetragene Vereine in der gesetzlichen Unfallversicherung wie eingetragene Vereine behandelt werden.

Der Unfallversicherungsträger stellt Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen mit schriftlichem Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. Ein Unternehmen beginnt bereits mit den vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs.1 Satz 1 und 2 SGB VII).

Da in jedem Sportverein nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften versicherte Personen tätig sind (z.B. Übungsleiter, wobei es unerheblich ist, ob diese Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrages erfolgt), wird für alle Sportvereine die Zuständigkeit der VBG festgestellt.

1.5 Rechte und Pflichten der Unternehmer

Die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft ist mit einer Reihe von Rechten und Pflichten verbunden. Die nachfolgende Übersicht und die daran

anschließende kurze Erläuterung sollen einen ersten Eindruck über die wesentlichen Inhalte vermitteln.

Rechte des Unternehmers	Pflichten des Unternehmers
Freistellung von der Haftpflicht gegenüber den im Unternehmen tätigen Versicherten	Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften
Recht auf Beratung in allen Fragen der Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütung	Unterrichtung der Versicherten über Zuständigkeit und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften
Wahlberechtigung zur Vertreterversammlung	Meldepflicht von Versicherungsfällen
Wählbarkeit zu den Organen (Vertreterversammlung, Vorstand) der VBG	Beitragspflicht

Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall (oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit) Kenntnis erlangt haben.

Inhalt und Form der Anzeige werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bestimmt (§ 193 SGB VII). Die Unternehmer haben ferner auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind (§ 192 Abs.3 SGB VII).

1.6 Die Zuständigkeit bei Bauarbeiten im Verein

Bei der Durchführung von nicht gewerbemäßigen Bauarbeiten in Vereinen ist die Zuständigkeit der VBG gegeben.

Die nicht gewerbemäßig durchgeführten Baumaßnahmen sind als Hilfsunternehmen von Sportvereinen anzusehen. Hilfsunternehmen sind nach der Begriffsdefinition des SGB VII alle Unternehmensteile, welche ausschließlich oder überwiegend keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Hilfsunternehmen haben daher keine eigenständige Be-

deutung. Dies hat zur Folge, dass Hilfsunternehmen nicht gesondert erfasst werden, da sie über das Hauptunternehmen Sportverein mit abgedeckt sind. Dies gilt zurzeit auch für die sich aus dem SGB VII ergebende Beitragspflicht der Sportvereine (§ 168 SGB VII). Zum Versicherungsschutz von Personen, die für den Verein im Rahmen nicht gewerbemäßiger Bauarbeiten tätig werden, hat die VBG in Abstimmung mit den Vertretern des Sports ein Merkblatt herausgebracht (Anlage 1).

1.7 Die Zuständigkeit bei Einsätzen / Training von Sportlern in Auswahlmannschaften für einen Verband

Sofern ein abstellender Verein aufgrund entsprechender nationaler und/oder internationaler Regelungen zur Abstellung von Spielern verpflichtet ist, sind die Spieler während ihres Einsatzes bei ihren jeweiligen Nationalmannschaften der einzelnen Sportfachverbände dann als über ihren Verein pflichtversicherte Personen anzusehen. Somit kann diese Rechtsfolge nur eintreten, wenn die Sportler bereits in ihrem Stammverein als pflichtversicherte Personen gelten und dort zum Kreis der versicherten Personen gehören. Nur so wird der Status einer versicherten Person in die jeweilige Nationalmannschaft übertragen.

Solche Regelungen stellen § 34 der Spielordnung des DFB für die nationale Abstellungspflicht der Vereine und §§ 36 ff. FIFA-Reglement für die internationale Abstellungsverpflichtung im Bereich der deutschen Fußball-Nationalmannschaft dar.

Deutsche Spieler hingegen, die bei einem ausländischen Verein beschäftigt sind, sind bei einem Einsatz in der deutschen Nationalmannschaft nicht über die deutsche gesetzliche Unfallversicherung versichert.

1.8 Die Zuständigkeit bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen

Seit dem 01.01.2005 sind auch ehrenamtliche Tätigkeiten in Sportvereinen im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen nach § 2 Abs.1 Nr.10a SGB VII versichert. Zuständig ist dann der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

(§ 136 Abs.3 Nr.5 SGB VII) und nicht die VBG.

Beispiel:

Ein Sportverein betreibt ein öffentliches Freibad im Auftrag der Kommune.

2. Versicherungsfälle

2.1 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit erleidet. Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,

2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um

a) Kinder von Versicherten, die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer oder ihrer Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder

b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,

3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen, die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, dass die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten fremder Obhut anvertraut werden,
4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

2.2 Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der der Berufskrankheitenverordnung anliegenden Liste als solche bezeichnet sind und die sich der Versicherte durch seine ver-

sicherte Tätigkeit zuzieht. Die Berufskrankheitenverordnung wird nach § 9 SGB VII von der Bundesregierung erlassen (siehe auch 4.8).

3. Kreis der versicherten Personen

3.1 Beschäftigungsverhältnis

Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII ist, dass jemand beschäftigt wird.

Der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses wird in § 7 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) näher definiert:

§ 7 Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nicht-selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

Der Begriff der nichtselbstständigen Arbeit wurde von der Rechtsprechung dahingehend definiert, dass eine persönliche Abhängigkeit von einem Dritten besteht, die sich in einer Weisungsgebundenheit

und Eingliederung in den Betrieb zeigt.

Persönliche Abhängigkeit liegt vor, wenn

- Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeit vorgeschrieben werden,
- Urlaubsregelungen,
- Kündigungsvereinbarungen,
- die Verpflichtung zur Berichterstattung

gegeben sind.

Daneben wird auch auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit abgestellt, die regelmäßig eine persönliche Abhängigkeit bedingt. Für die Entscheidung, ob ein Beschäftigungsverhältnis gegeben ist, wird besonderes Gewicht auf das Vorhandensein der persönlichen Abhängigkeit gelegt. Die wirtschaftliche Abhängigkeit kann fehlen.

Nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII stehen somit unter Versicherungsschutz z.B. Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Bereich des Büros und der Verwaltung.

Hierzu zählen ebenfalls die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages tätigen Geschäftsführer oder Manager eines Sportvereins. Hiervon abzugrenzen ist die vereinsrechtliche Bindung durch die Mitgliedschaft (s. dazu 3.3).

3.2 Selbstständige Tätigkeit

Kein Beschäftigungsverhältnis ist gegeben, wenn jemand aufgrund einer werkvertraglichen Vereinbarung gemäß § 631 BGB tätig wird oder im Rahmen eines unabhängigen Dienstverhältnisses.

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werks, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Bei einem unabhängigen Dienstverhältnis verpflichtet sich ein Selbstständiger einem Dritten gegenüber zur Leistung einer im Wesentlichen selbst bestimmten Arbeit. Er überlässt es also nicht dem

Dritten, über die Durchführung seiner Arbeit zu bestimmen.

Kriterien für einen Unternehmer sind

- freie Bestimmung der Tätigkeit,
- freie Bestimmung der Arbeitszeit,
- freie Bestimmung des Ortes,
- keine Urlaubs- oder Entgeltfortzahlungsregelung,
- Tragen eines Unternehmerisikos (Bezahlung nach Ergebnis, Stellung des Arbeitsmaterials und -geräts).

Zur Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls heranzuziehen, und es ist nach dem Gesamtbild der Tätigkeit zu entscheiden. Maßgebend sind allein die tatsächlichen Verhältnisse, nicht aber die von den

Beteiligten gewählte rechtliche Bezeichnung oder eine evtl. im Bereich der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung oder im Steuerrecht getroffene Entscheidung.

3.3 Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit

Nach § 2 Abs.2 SGB VII sind gegen Arbeitsunfall ferner Personen versichert, die wie ein nach Abs.1 Nr.1 Versicherter, d.h. wie ein Beschäftigter, tätig werden.

Die Rechtsprechung hat hierzu folgende Voraussetzungen entwickelt, die sämtlich erfüllt werden müssen:

- Es muss sich um eine ernsthafte,
- einem fremden Unternehmen (in diesem Fall: dem Sportverein) dienende Tätigkeit handeln,
- die dem mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen des Unternehmers entspricht,
- dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Erwerbsleben) zugänglich ist und
- im konkreten Einzelfall arbeitnehmerähnlich ausgeübt wird, d.h. nicht aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher Verpflichtung, verwandtschaftlicher oder nachbarschaftlicher Gefälligkeitsleistung oder die unternehmerähnlich ausgeübt wird.

Zu prüfen ist im Sportbereich insbesondere, ob im Einzelfall die Tätigkeit des Vereinsmitgliedes aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen ausgeübt wird.

Eine mitgliedschaftsrechtliche Verpflichtung liegt dann vor, wenn die Tätigkeit

- aufgrund Satzung,
- aufgrund Vorstandsbeschlusses,
- aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung oder
- aufgrund allgemeiner Übung ausgeübt wird und vom Umfang her nicht über das hinausgeht, was der Verein im Allgemeinen von seinen Vereinsmitgliedern erwartet.

Für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit der Mitgliedschaftspflicht entspringt, ist zu beachten, wie viele aktive Mitglieder ein Verein hat und wie viele dort eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben. Zu berücksichtigen ist ferner, inwieweit die ausgeübte Tätigkeit dem Vereinszweck entspricht. Ein Ausfluss aus der Vereinsmitgliedschaft ist dann als gegeben anzusehen, wenn die Tätigkeit im Rahmen von Pflichtarbeitsstunden durchgeführt wird.

Unerheblich für die Beurteilung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ist der Gesichtspunkt der besonderen Gefährlichkeit der übernommenen Aufgabe und die Frage, ob eine etwaige Verweigerung der Mithilfe zu vereinsrechtlichen Sanktionen führen könnte.

3.4 Typische Personenkreise im Sportbereich

3.4.1 Sportler

Die nachfolgenden Ausführungen sind grundsätzliche Beschreibungen. Angesichts der Vielzahl der Gestaltungsfor-

men im Sport kann eine Entscheidung nur nach Feststellung der Verhältnisse im Einzelfall erfolgen.

3.4.1.1 Gegen Entgelt tätige Sportler

Die gegen Entgelt tätigen Sportler stehen zum Sportverein in einem Beschäftigungsverhältnis. Der Verein bestimmt nach den unter 3.1 aufgeführten Kriterien die Tätigkeit des Sportlers. Er wird in den Verein eingegliedert und erhält für seine Tätigkeit ein Entgelt. Für diesen Personenkreis ist somit

Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gegeben, wobei es unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Bezeichnung wie Lizenzsportler, Kaderathlet, Profi oder Nicht-Amateur ohne Lizenz nicht ankommt.

Zahlungen bis 150,00 Euro mtl. werden regelmäßig nicht als Entgelt angesehen, weil solche Beträge nicht geeignet sind, zum Lebensunterhalt beizutragen; sie ersetzen allenfalls einen sportbedingten Mehraufwand. Übt ein Spieler seinen Sport nicht aus und erhält er deshalb solche Zahlungen nicht, hat er auch keinen Nachteil, weil es am Aufwand fehlt. Sofern andere Beträge als Aufwand oder als Entgelt geltend gemacht werden, bedarf es eines entsprechenden Nachweises.

Zahlungen über 150,00 Euro (und darunter, wenn dafür Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden), werden regelmäßig als Entgelt angesehen.

Dieser Wert wird auch im Mustervertrag für Nicht-Amateure ohne Lizenz des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) genannt.

Da die Voraussetzungen der unter 3.1 genannten Kriterien hier erfüllt sind, stehen Personen, die auf der Grundlage eines solchen Vertrages tätig werden, unter Versicherungsschutz. Gleiches gilt, sofern andere Verbände entsprechende Regelungen haben, die dann im Einzelfall zwischen Verein und Spieler vereinbart werden. Die vereinbarten Zahlungen unterliegen der Nachweispflicht.

Sponsorleistungen sind Entgelte im Sinne von § 14 SGB IV (7.6.2), wenn sie dem Sportler zufließen, sodass hierfür Beiträge zu leisten sind, wenn eine rechtlich relevante Beziehung zu diesen Sponsorleistungen besteht. Es ist Aufgabe des Vereins, dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Sponsorings auch das aufzubringen ist, was an Unfallversicherungsbeiträgen zu zahlen ist; schließlich sind Sponsorzuwendungen auch bei der Berechnung der Geldleistungen der Unfallversicherung zu berücksichtigen.

3.4.1.2 Kaderathleten

Kaderathleten des Deutschen Spitzensports in den Individualsportarten sind häufig als selbstständige Dienstleister anzusehen. Indiz dafür wäre u. a. die Anmeldung eines Gewerbes als Sportler oder die steuerrechtliche Behandlung seiner Einkünfte als Selbstständiger. Dies hat zur Folge, dass sie nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Die Kaderathleten haben jedoch

die Möglichkeit des Abschlusses einer freiwilligen Unternehmensversicherung. Das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses gegenüber einem Verein muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Liegt ein solches zweifelsfrei vor und ist der Athlet über das Verhältnis zum Verein als Arbeitgeber zur Tätigkeit gegenüber dem Verband verpflichtet, besteht Versicherungsschutz.

3.4.1.3 Sonstige Sportler

Vereinsmitglieder, die ausschließlich aus sportlicher Motivation, aus Freude am Sport und zur körperlichen Ertüchtigung tätig werden, die kein Entgelt über dem steuerlich zulässigen Aufwendungser-

satz erhalten und nicht an den Verein vertraglich gebunden sind, stehen während der Ausübung ihres Sports nicht unter dem Versicherungsschutz der VBG.

3.4.1.4 Vereinsmitglieder bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten

Häufig werden im Verein Bauarbeiten durchgeführt, bei denen Vereinsmitglieder mitwirken. Die Bauarbeiten können dabei einen unterschiedlichen Umfang einnehmen, sie reichen von kleineren Ausbesserungsarbeiten bis hin zu einem Neubau des Vereinsgebäudes. Die Frage des Versicherungsschutzes richtet sich im We-

sentlichen danach, ob die Tätigkeit der Vereinsmitglieder als versicherte arbeitnehmerähnliche Tätigkeit anzusehen ist (siehe 3.3). Die Fallgestaltungen sind hier so vielschichtig, dass die VBG die verschiedenen Möglichkeiten und deren rechtliche Wertung in einem Merkblatt ausführlich dargestellt hat (Anlage 1).

3.4.2 Übungsleiter

Übungsleiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, sind versichert gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII (dazu 3.1).

Neben der in 3.1 genannten persönlichen Abhängigkeit ist ein weiteres Indiz die wirtschaftliche Abhängigkeit des Übungsleiters, ohne dass diese jedoch für einen Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII vorhanden sein muss.

Im Regelfall wird ein Übungsleiter mit Lizenz einen Vertrag mit seinem Verein abschließen, der als Grundlage für die Zuschussgewährung durch den jeweiligen Landessportbund oder Landessportverband gilt.

Gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 SGB IV handelt es sich bis zu 154,00 Euro (monatlich) nicht um Arbeitsentgelt. Der Betrag wird daher nicht zur Berechnung der Geldleistungen und des Beitrages herangezogen (siehe 7.6.2).

Übungsleiter, die für den Sportverein unentgeltlich tätig werden und bei denen der Verein eine derartige Tätigkeit nicht auch von den sonstigen geeigneten Vereinsmitgliedern erwartet, stehen unter Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs.2 SGB VII nach den unter 3.3 aufgeführten Kriterien.

Hintergrund ist, dass sich finanzstarke Vereine bezahlte Übungsleiter leisten können; bei kleinen Vereinen können solche Personen, die eine dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugängliche Tätigkeit ausüben, wie Beschäftigte tätig werden und deshalb versichert sein.

3.4.3 Vereinsmanager

Die Ausbildung zum Vereinsmanager ist in den einzelnen Landessportbünden des Deutschen Sportbundes unterschiedlich strukturiert. Nach dem Modell der Ausbildung in Rheinland-Pfalz umfasst diese 120 Unterrichtseinheiten und ist in einzelne Seminarblöcke gegliedert. Sie vermittelt Vereinsmitarbeitern einen grundlegenden Einblick in die Sportorganisation und -verwaltung. Den Abschluss bildet eine Prü-

fung mit anschließender DSB-Lizenzierung, wie im Übungsleiter-Bereich. Der Organisationsleiter/Vereinsmanager schließt in der Regel einen Vertrag mit seinem Verein, in dem Arbeitsbereich und Tätigkeiten festgelegt und beschrieben sind.

Zum Teil wird auch in anderen Landessportbünden eine Stufenausbildung angeboten, die dann bis zur letzten Stufe 270 Unterrichtseinheiten umfasst.

Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes für einen Vereinsmanager sind neben den üblichen Kriterien eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses folgende Punkte zu prüfen:

- Es muss ein Vertrag zwischen dem Vereinsmanager und dem Verein vorliegen.
- Aus diesem Vertrag muss sich eine Abgrenzung der Tätigkeiten ergeben, wonach eine Trennung zwischen unversichertem (siehe 3.4.7) Vorstandsamt (Aufgaben gemäß Satzung) und Vereinsmanageraufgaben (gemäß Vertrag) vorgenommen werden kann.

3.4.4 Trainer / Honorartrainer / Spielertrainer

Trainer

Der Trainer in einem Verein (Mannschaftssportarten oder Individualsportarten), der im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätig wird, ist

grundsätzlich nach § 2 Abs.1 Nr. 1 SGB VII versichert.

Honorartrainer

Der selbstständige Honorartrainer (z.B. im Bereich des Golfsports, Tennis, Reiten) steht nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Er steht deshalb nicht kraft Gesetzes unter Versicherungsschutz. Für diesen Personenkreis besteht die Möglichkeit der freiwilligen Unternehmerversicherung gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 SGB VII.

Beschäftigung nach § 7 SGB IV ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Hiervon unterscheidet sich der Honorartrainer durch nachfolgende Kriterien:

1. Der Honorartrainer übt seine Tätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich aus.
2. Er unterliegt keinem Direktionsrecht des Vereins-Vorstands, d.h. der Zeitaufwand seiner Tätigkeit sowie Art

und Umfang werden vom Trainer selbst bestimmt und festgelegt. Er erhält diesbezüglich keinerlei Weisungen von Dritten.

3. Der Honorartrainer sorgt im Falle seines Ausfalls selbstständig für eine Vertretung.
4. Die Bezeichnung des Honorars bzw. die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Vergütung durch Verein und Trainer ist für die Beurteilung der selbstständigen Tätigkeit nicht maßgeblich.

Der Begriff des Honorartrainers wird allerdings in der Praxis unterschiedlich und nicht einheitlich verwandt, für die Frage des Versicherungsschutzes gelten daher die allgemeinen Grundsätze (siehe 3.1 und 3.2). Er kann also unter Berücksichtigung der maßgebenden Kriterien im Einzelfall abhängig beschäftigt sein oder nicht.

Spielertrainer

Spielertrainer ist derjenige, der vertraglich nicht nur zum Training, sondern auch zur Teilnahme am Spiel verpflichtet ist. Nimmt der Trainer als Spieler am Wettkampf/Spiel teil, besteht regelmäßig Versicherungsschutz, wenn er nach Art und Ausgestaltung seines Vertrages (mündliche oder schriftliche Vereinbarung mit dem

Verein) auch als Spieler vertraglich verpflichtet ist. Ist das nicht der Fall, muss geprüft werden, ob die Teilnahme des Trainers am Spiel Ausfluss bzw. Bestandteil seiner Trainertätigkeit oder schlichte Teilnahme am sportlichen Geschehen ist. Im letzteren Fall besteht kein Versicherungsschutz.

3.4.5 Platzwart, Zeugwart und dergleichen

Hier gilt das bereits unter 3.1 bis 3.3 Gesagte.

3.4.6 Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und andere Personen, die Sportentscheidungen treffen, sind nicht versichert. Das gilt jedenfalls, solange diese Tätigkeit eine Vereinsmitgliedschaft voraussetzt und die Verbandsstatuten die Gestel-

lung von Schiedsrichtern vorsehen. Eine solche Tätigkeit ist damit Ausfluss einer wenn auch besonderen Vereinsmitgliedschaft und im Übrigen dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zugänglich und damit nicht arbeitnehmerähnlich.

3.4.7 Vorstand / Gewählte Ehrenamtsträger

Durch das „Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“ können ab dem 01.01.2005 gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Einrichtungen, zu denen auch Sportvereine gehören, auf freiwilliger Basis den Unfallversicherungsschutz bei der VBG vertraglich begründen (§ 6 Abs.1 Nr.3 SGB VII). Die Gemeinnützigkeit im Sinne des Gesetzes orientiert sich am Steuerrecht, nachdem private Aktivitäten zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit steuerlich begünstigt werden. Ist ein Sportverein als gemeinnützig anerkannt, können daher alle Personen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, sich auf freiwilliger Basis absichern. Diese Möglichkeit steht nicht nur dem Vorstand

offen, sondern auch den Inhabern anderer Wahlämter. Auch berufene Stellvertreter des Vorstandes haben die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, wenn die Satzung die Berufung vorsieht. In einem Mehrspartenverein können so viele Amtsinhaber (z.B. Abteilungsvorstand) von der neuen Regelung profitieren.

Jeder Sportverein kann seine gewählten Ehrenamtsträger durch einen entsprechenden Sammelantrag freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz umfasst dabei die Tätigkeiten, die mit den Aufgaben des einzelnen Ehrenamtes verbunden sind. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Satzungsbestimmungen des Vereins bzw. den ergänzenden Vereins- und/oder Abteilungsordnungen bei Mehrspartenvereinen. Das entsprechende Anmeldeformular finden Sie im Internet unter www.vbg.de.

Mit einigen Landessportbünden* hat die VBG ein vereinfachtes Verfahren abgesprochen: Die Meldung der gewählten Ehrenamtsträger erfolgt nicht über den einzelnen Sportverein, sondern der Landessportbund meldet die Gesamtzahl für seinen Bereich an die VBG. Dadurch entfällt die Einzelmeldung durch die Vereine. Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Landessportbund.

Sofern weder der Landessportbund noch der Sportverein für seine gewählten Ehrenamtsträger eine freiwillige Versicherung beantragt haben, besteht aber auch die Möglichkeit des einzelnen Ehrenamtsträgers, die freiwillige Versicherung zu beantragen (Anmeldeformular unter www.vbg.de).

Sofern eine freiwillige Versicherung nicht abgeschlossen wurde, scheidet Versicherungsschutz grundsätzlich aus. Allerdings besteht nach § 3 Abs.1 Nr. 2 SGB VII i.V. mit § 49 Abs.1

Buchstabe c der Satzung der VBG für den gesamten Vorstand (der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand sowie der vom Vorstand eingesetzte erweiterte Vorstand) auf dem Vereinsgelände (= Stätte des Unternehmens) gesetzlicher Versicherungsschutz, wenn der Aufenthalt rechtlich wesentlich im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit steht (z.B. bei Vorstandssitzungen im Vereinsheim, nicht jedoch bei sportlichen Aktivitäten). Bei der Bestimmung des Vereinsgeländes bzw. der Unternehmensstätte ist unerheblich, ob es sich um Eigentum des Vereins handelt oder ob ein Dritter (z. B. die Stadt, in der der Verein seinen Sitz hat) Eigentümer ist. Das Büro des Schatzmeisters kann im Einzelfall die Vereinsstätte sein, ebenso der Raum in einer Gaststätte, in dem die Besprechungen des Vereinsvorstandes mangels anderweitiger Räumlichkeiten des Vereins abgehalten werden.

*Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen

3.4.8. Vereinsmitglieder bei Tätigkeiten im Auftrag von Gebietskörperschaften

Wird der Verein im Auftrag oder mit Zustimmung einer Gebietskörperschaft tätig, besteht für die Tätigkeit des Vereinsmitgliedes Versicherungsschutz (siehe auch 1.8). Beispiel: Eine Kom-

mune beauftragt einen Sportverein, die Betreuung von Schülern einer öffentlichen Schule am Nachmittag zu übernehmen (Sicherstellung der Ganztagsbetreuung).

4. Versicherte Tätigkeiten

Wird nach den oben beschriebenen Voraussetzungen festgestellt, dass es sich um eine versicherte Person im Sportbereich handelt, ist sodann zu prüfen, ob diese Person, der ein Unfall zugestoßen ist, den Unfall auch infolge einer versicherten Tätigkeit erlitten hat.

Der Umfang und Inhalt der versicherten Tätigkeit ergibt sich in der Regel aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Sollte ein schriftlicher Vertrag nicht vorliegen, so sind die mündlichen Absprachen maßgeblich. Sofern keine besonderen Absprachen getroffen wurden, sind zur Beurteilung der versi-

cherten Tätigkeiten die allgemeinen Erfahrungswerte und Gepflogenheiten aus dem Bereich des Sports unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabe des Versicherten heranzuziehen.

Erleidet ein gewählter Ehrenamtsträger einen Unfall, so soll bei der Unfallmeldung immer die Vertragsnummer der freiwilligen Versicherung bei der VBG angegeben werden. Sofern der zuständige Landesportbund einen Vertrag mit der VBG geschlossen hat, ist diese Vertragsnummer anzugeben; hat der Verein selbst den Vertrag geschlossen, die Nummer dieses Vertrages.

4.1 Tätigkeit eines Arbeitnehmers

Bei der Bearbeitung von Unfällen der Arbeitnehmer im nicht Sport ausübenden Bereich, wie Büro und Verwaltung, ergeben

sich bei der Feststellung der versicherten Tätigkeit keine von den üblichen Unfällen abweichenden Probleme.

4.2 Selbstständige Tätigkeit eines Sportlers

Die freiwillig versicherten Sportunternehmer sind bezüglich der versicherten Tätigkeit nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie sonstige frei-

willig versicherte Personen. Haben sie keine freiwillige Versicherung abgeschlossen, besteht kein Versicherungsschutz.

4.3 Tätigkeit eines Vereinsmitgliedes

Die Tätigkeiten eines Vereinsmitglieds sind grundsätzlich unversichert. Bestimmte Tätigkeiten werden von den Mitgliedern aus besonderem Engagement oder aus einer moralischen Verpflichtung heraus übernommen. Wenn also z.B. die Eltern ihr Kind zum Sportverein fahren, so tun sie dies aufgrund ihrer elterlichen Verpflichtung, auch wenn sie dabei andere Kinder mitnehmen (siehe auch 4.10). Gleiches

gilt, wenn die Mütter regelmäßig die Trikots der ganzen Mannschaft waschen und nicht nur das des eigenen Kindes. Diese Tätigkeiten sind regelmäßig unversichert. Wird das Waschen regelmäßig von einer Person ausgeführt, etwa gegen ein Waschgeld pro Trikot, wird es sich um eine versicherte Tätigkeit handeln, die bei größeren Vereinen auch von bezahlten Kräften (Zeugwart) ausgeführt wird.

Das Vereinsmitglied, das kurzfristig die Aufgabe eines hauptamtlich beschäftigten Trainers, Platzwartes oder Hausmeisters übernimmt, übt in dem Moment eine versicherte Tätigkeit aus.

Jugendspieler, die sich auf Grund eines „Ausbildungsvertrages“ auf ihren späteren Einsatz als Nachwuchsprofisportler vorbereiten, werden häufig

als Amateure bezeichnet, sind aber bereits an den Verein wie Profis gebunden. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich tatsächlich um einen Amateur handelt oder ob er nur als solcher bezeichnet wird. Aufgrund der vertraglichen Bindung kann er als abhängig beschäftigter Sportler unter Versicherungsschutz stehen (siehe 3.4.1.1).

4.4 Typische versicherte Tätigkeiten im Sportbereich

4.4.1 Gegen Entgelt tätige Sportler

Die versicherte Tätigkeit eines Sportlers besteht grundsätzlich darin, dass er im Training seine körperliche Leistungsfähigkeit herstellt, erhält und steigert, um die von ihm erwarteten Leistungen zugunsten seines Vereins im Wettkampf zu erbringen. Im Übrigen gehört

zur versicherten Tätigkeit des Sportlers die Teilnahme an allen vom Verein vereinbarten Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Freundschaftsspiele, Teambesprechungen, Fototermine, Autogrammstunden, Fernsehinterviews).

Probetraining

In der Rechtsprechung wird hier in der Regel kein Versicherungsschutz angenommen, da die Suche nach einem Arbeitsplatz dem privaten, eigenwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen ist. Eine Ausnahme wurde nur gemacht bei einer Anstellung mit anschließender sofortiger Arbeitsaufnahme.

Im Bereich des Sports liegt eine Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichtes – LSG – vor (L 2 U 368/95). Hier wurde Versicherungsschutz verneint, weil sich der Spieler auf eigene Veranlassung bei einem fremden Verein vorgestellt hat. Das LSG hat auch den Umstand, dass der

abgebende Verein eine Ablösesumme bekommen würde, berücksichtigt. Das LSG stellte jedoch hier auf die eigenwirtschaftliche Motivation des Spielers zum Probetraining ab.

Unfallversicherungsschutz wäre nur dann gegeben, wenn der Stammverein wesentlich am Zustandekommen des Probetrainings beteiligt war. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Stammverein einen Spieler an einen anderen Verein verleihen möchte (Erzielung von Spielpraxis, Kaderverkleinerung) und die Teilnahme am Probetraining als Voraussetzung für das Entleihen von beiden Vereinen vereinbart wurde.

4.4.2 Trainer / Übungsleiter

Zur versicherten Tätigkeit eines Trainers/Übungsleiters gehört die Planung und Durchführung des Trainings, einschließlich der Gestaltung der Trainingsstätte sowie die Betreuung vor, während und nach dem Wettkampf. Ferner zählt dazu die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung und an Trainerbesprechungen im Verein.

Diese Merkmale sprechen für eine weisungsgebundene Einordnung des Trainers/Übungsleiters als Beschäftigten in den Verein.

Es kann aber auch, meist in Einzelsportarten (Tennis, Pferdesport, Golf), Trainer auf Honorarbasis geben, die freiberuflich tätig und damit unversichert sind. Hier kommt es auf die Vertragsgestaltung an, die mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen muss.

Nimmt der Trainer als Spieler am Spiel teil (Spielertrainer), wird regelmäßig Versicherungsschutz bestehen, weil der Trainer dann auch als Spieler vertraglich verpflichtet sein wird. Ist das nicht der Fall, muss geprüft werden, ob die Teilnahme am Spiel Ausfluss bzw. Bestandteil seiner Trainertätigkeit ist.

4.4.3 Platzwart, Zeugwart und dergleichen

In diesem Bereich ist zunächst festzustellen, ob der Wart seine Aufgaben als Organmitglied gemäß der Satzung ausübt. Dann besteht kein Versicherungsschutz.

Sind es Pflege- und Wartungsarbeiten, die erheblich über das hinausgehen, was von einem aus Mitgliedspflichten tätigen Wart erwartet werden kann, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 oder 2 SGB VII.

4.4.4 Teilnehmer an Übungsleiterlehrgängen

Versicherte Tätigkeit ist die Anreise zum und die Abreise vom Lehrgangsort, die Teilnahme

am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an Gemeinschaftsveranstaltungen.

4.4.5 Sportfeste

Das ganze Jahr über werden Sportfeste aller Art veranstaltet.

Sie lassen sich einteilen in Veranstaltungen, die vereins-, ggf. verbandsinterne Bedeutung haben (Jahrespokal, Weihnachtsfeier, Jubiläumsfest) und solche, die Vorführungen für die Öffentlichkeit sind mit dem Ziel, sowohl für den Sport zu werben als auch Einnahmen zu erzielen.

Bei vereinsbezogenen Veranstaltungen wird die Regel sein, dass ein Vorstandsbeschluss oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Mithilfe bei der Ausgestaltung auffordert. Die auf diese Weise mitwirkenden Vereinsangehörigen verfolgen Mitgliedschaftsinteressen und sind deshalb unversichert.

Vom Verein gegen Entgelt angeworbene Kräfte (Koch, Schank- und Reinigungspersonal) sind versichert, das Entgelt ist der VBG zur Beitragsberechnung nachzuweisen. Wer-

den Fremdaufträge an Firmen oder andere Dritte vergeben (Werkverträge zwecks Zeltauf- und -abbau, Kioske, Würstchenstände, Künstler, Gaukler, Chöre, Orchester), so sind die Beteiligten zwar weitgehend unfallversichert, jedoch nicht über den veranstaltenden Verein bei der VBG, sondern bei der für das Fremdunternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft, z.B. der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten. Nachweise gegenüber der VBG kommen also nicht in Betracht.

Anders kann es bei Veranstaltungen zur Eigenwerbung aussehen. Werden hierzu etwa eigene oder Sportler anderer Vereine zur Vorführung eingeladen und/oder erhalten sie dafür Start-, Sieg- und Platzprämien die über ihren Aufwand hinausgehen, so handelt es sich hierbei um Entgelt. Der Sportler ist versichert, das Entgelt ist zur Beitragserhebung vom Veranstalter nachzuweisen.

4.5 Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes

4.5.1 Arbeitsstätte

Die Arbeitsstätte ist von der Art der Tätigkeit abhängig und deshalb nicht exakt festzulegen. Bei Sportlern kann es sich um ständig wechselnde Trainings- und Wettkampfstätten

handeln. In Frage kommen dabei alle Sportanlagen, Trainingsräume und Laufstrecken, die vom Verein bzw. vom Trainer für das Training bzw. den Wettkampf bestimmt werden.

4.5.2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist ebenfalls von der Art der Beschäftigung abhängig und nicht genau festzulegen. Bei Sportlern wird sie beeinflusst durch die per-

sönlichen Möglichkeiten des Sportlers, die Planungen des Trainers und die von außen gesetzten Termine (Wettkämpfe oder Übungsstunden).

4.5.3 Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Tätigkeiten, die dem privaten Bereich zuzuordnen sind, müssen von den versicherten Tätigkeiten abgegrenzt werden. Hier geht es vor allem um Tätigkeiten, die z.B. der Sportler in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vereins ausübt oder aber um Tätigkeiten, die zwar mit seiner Tätigkeit als Sportler in Zusammenhang stehen, aber von ihm privat ausgeübt

werden (z.B. ein Fußballspieler gibt Autogrammstunde im Rahmen der Vorstellung des von ihm über seinen Sport verfassten Buches, Jogging während seiner Freizeit, Aufenthalt in einem Fitnessstudio), sofern sie nicht im Rahmen eines vom Verein durchgeführten Trainingsprogramms ausgeübt werden.

4.6 Unfälle mit Arbeitsgerät und Schutzausrüstung

Arbeitsgerät und Schutzausrüstung im Sinne der Vorschrift des § 8 Abs.2 Nr.5 SGB VII sind im Sportbereich sämtliche Gegenstände, die für die Durchführung des Trainings oder der Spezialsportart erforderlich sind. Versichert ist deshalb jede Tätigkeit einer versicherten Person, die das Verwahren, Befördern Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt, betrifft.

Zum Arbeitsgerät bzw. zur Schutzausrüstung gehören auch z.B. die Fußballschuhe und die Schienbeinschützer sowie alle Bekleidungsstücke, die zum Schutze vor Verletzungen bei der jeweiligen Sportart vorgeschrieben sind.

Nicht dazu gehört die allgemeine Arbeitskleidung, d.h. Trainingskleidung. Etwas anderes gilt jedoch für die vom Verein vorgeschriebene Kleidung bei Wettkämpfen oder anderen offiziellen Veranstaltungen. Da ein Ausüben der versicherten Tätigkeit in einer anderen als der vorgeschriebenen Kleidung nicht möglich ist, handelt es sich z.B. bei Vereinstrikots und Mannschaftsuniformen um Arbeitskleidung im Sinne eines Arbeitsgerätes.

4.7 Wegeunfall

Versicherte Tätigkeit ist auch das Zurücklegen des mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit, so dass auch hier Versicherungsschutz besteht. Versichert ist nur der kürzeste oder zweckmäßigste Weg, nicht aber Um- oder Abwege. Da der Arbeitsort wechseln kann, ändert sich auch der versicherte Weg, was jeweils im Einzelfall zu prüfen ist.

Sämtliche Wege, die nicht zu oder von der Wohnung führen, die der Sportler aber im Rahmen seiner versicherten

Tätigkeit auch außerhalb der Arbeitsstätte zurücklegt, stehen unter Versicherungsschutz (Dienstwege und Dienstreisen). Hierzu gehören insbesondere die Wege, die erforderlich sind, um Pflege und Wartung des Trainingsgeräts sicherzustellen oder die zur Organisation von Training und Wettkampf dienen oder die aus einem anderen Grund im vereinseigenen Interesse durchgeführt werden.

Alle Reisen zu auswärtigen Spielen, die vom Verein organisiert werden, sind als Dienstreisen mitversichert.

4.8 Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der der Berufskrankheitenverordnung anliegenden Liste als solche bezeichnet sind und die sich der

Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht. Die Berufskrankheitenverordnung wird nach § 9 SGB VII von der Bundesregierung erlassen.

4.8.1 Meniskusschaden

Eine Besonderheit in diesem Bereich stellt der als Berufskrankheit anerkannte Meniskusschaden dar. Durch die Verordnung zur Änderung der Berufskrankheitenverordnung vom 22.03.88 erhielt die Nummer 2102 folgende Fassung:

„Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten.“

In der Begründung des Änderungsvorschlages wurde aufgeführt, dass die berufsbedingte chronische Meniskopathie, die 1952 in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen wurde, nach heutigem Erkenntnisstand nicht länger nur auf die untertägige Bergmannstätigkeit beschränkt bleiben kann. Ähnlich wie bei den Tätigkeiten unter Tage ist nach Auffassung der Arbeitsmedizin

eine überdurchschnittliche Belastung der Kniegelenke biomechanisch gebunden an

- belastete Dauerzwangshaltung (insbesondere hocken oder knien bei gleichzeitiger Kraftaufwendung) oder
- häufig wiederkehrende erhebliche Bewegungsbeanspruchungen (insbesondere laufen oder springen mit Scherbewegungen auf grob unebener Unterlage).

Als Beispiel für überdurchschnittliche Kniebelastungen wurde auch die Tätigkeit bestimmter Berufssportler genannt.

Als zeitliche Komponente ist auf eine mehrjährig andauernde oder mehrjährig häufig wiederkehrende Belastung abzustellen.

4.8.2 Berufskrankheiten gemäß § 9 Abs. 2 SGB VII

Die Vorschrift lautet:

„Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.“

Neben den Vorschriften über die anerkannten Berufskrankheiten ist auch im Bereich des Sports die Möglichkeit einer Anerkennung nach Abs. 2 eventuell von weitreichender Bedeutung. Zurzeit sind aus dem Sportbereich keine aktuellen Erkrankungen bekannt, die nach dieser Vorschrift entschädigt werden könnten. Allerdings bleibt zu beobachten, wie sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Erkrankungen z.B. der Sehnen (insbesondere Achillessehnen), Muskeln, Bänder und Knorpel in Zukunft entwickeln werden. Nachdem die Meniskusschäden als Berufskrankheit anerkannt sind, scheint eine Weiterentwicklung in dieser Richtung möglich.

4.9 Unfall bei der Durchführung einer Heilbehandlung, berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation oder beim Entgegenwirken der Gefahr einer Berufskrankheit

Nach einem Arbeitsunfall ist der Sportler auch bei einer der vorher genannten Maßnahmen ebenso wie andere Unfallverletzte versichert. Eine Ausnahme ist allerdings bei den Arztbesuchen zu machen, die der Sportler aus eigenem Antrieb tätigt und die in der Regel mit langen Anfahrtswegen verbunden sind. Solche Spezialistenbesuche bedürfen zur Begründung des Unfallversicherungsschutzes der Anordnung bzw. Genehmigung der VBG. Ansonsten sind sie dem privaten Bereich des Sportlers zuzurechnen, weil objektiv gesehen eine optimale medizinische Versorgung auch im näheren Umkreis geleistet werden kann und die Inanspruchnahme eines bestimmten Arztes allein auf einem besonderen persönlichen Bedürfnis des Sportlers beruht.

Versicherungsschutz besteht in jedem Fall auf dem Weg zu/von der sportmedizinischen Nachbehandlung wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit und während des Aufenthalts in der Behandlungsstätte.

Für alle anderen Arztbesuche gilt, dass die Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit grundsätzlich zum unversicherten Lebensbereich gehören. In Ausnahmefällen kann der Weg zum Arzt unter Versicherungsschutz stehen, wenn vom Arbeitgeber die Konsultation des Arztes ausdrücklich angeordnet wird.

Bei Inanspruchnahme der besonderen Therapieeinrichtungen wegen anderer Erkrankungen, der Folgen von Freizeitunfällen oder zwecks Beseitigung eines schlechten Trainingszu-

standes besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Maßnahme wird vom Verein als besonderes Training angeordnet und finanziert.

4.10 Eltern-Fahrdienste

Die Hin- und Rückfahrt der Kinder durch die Eltern zur eigenen Sportstätte ist immer unversichert, auch wenn fremde Kinder mitgenommen werden (zu vergleichen mit der Bringpflicht zur Schule im Rahmen der elterlichen Fürsorge). Die Fahrten zur fremden Sportstät-

te sind unabhängig von ihrer Entfernung für die Eltern dann versichert, wenn auch andere Kinder als die eigenen mitfahren bzw. die Mitfahrt anderer Kinder vorgesehen war. Im Übrigen gilt das unter 4.3 Gesagte entsprechend.

5. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Sportverein

Der Vorstand eines Sportvereins ist als Vertreter der juristischen Person Sportverein e.V. für den sicheren und gesundheitsgerechten Vereinsbetrieb verantwortlich:

- Beschäftigte und beschäftigtenähnlich tätige Mitglieder haben gegenüber dem Vorstand Anspruch darauf, dass der Vorstand die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen, aus denen sich für den Vorstand eine Reihe von Pflichten ergeben, einhält. Hierzu gehört beispielsweise die Pflicht, den Trainern/Übungsleitern sicherheitstechnisch einwandfreie Sportstätten und -geräte zur Verfügung zu stellen.
- „Normale“ Vereinsmitglieder (weder beschäftigt noch beschäftigtenähnlich tätig) und Dritte (zum Beispiel Passanten und Zuschauer) haben gegenüber dem Vorstand Anspruch darauf, dass sie nicht durch den Vereinsbetrieb gefährdet werden. Ihnen gegenüber hat der Vorstand die in der Rechtsprechung zu § 823 „Schadensersatzpflicht“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beschriebene Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Hierzu gehört nicht nur die Streu- und Räumspflicht auf vereisten Gehwegen im Winter, sondern beispielsweise auch die Pflicht, die Qualifikation der im Vereinsbetrieb eingesetzten Trainer/Übungsleiter sicherzustellen.

Die Verantwortung für den sicheren und gesundheitsgerechten Vereinsbetrieb gilt für beide Personengruppen; sie hat jeweils nur eine andere Rechtsgrundlage. Während die Ausführungen zur Verkehrssicherungspflicht entweder nur sehr allgemein oder einzelfallbezogen sind, enthalten die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen konkrete und detaillierte Pflichtenbeschreibungen, die auch viele Aspekte der Verkehrssicherungspflicht berücksichtigen.

Für die Vereinspraxis bedeutet das:

Die Einhaltung der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen gewährleistet, dass der Vorstand auch seiner Verantwortung gegenüber den „normalen“ Vereinsmitgliedern und Dritten in weiten Teilen gerecht wird.

5.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen der Vorstandsverantwortung

5.1.1 Staatliche Arbeitsschutzbestimmungen

In Sportvereinen mit Beschäftigten gilt – wie in jedem anderen Unternehmen auch – für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz dieses Personenkreises bei der Arbeit das staatliche Arbeitsschutzrecht.

Dieser Rechtsbereich ist aufgrund der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung von EG-Richtlinien in den letzten Jahren kontinuierlich überarbeitet worden.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien“ vom 07.08.96 ist insbesondere die Gewerbeordnung, die nicht für Sportvereine galt, weitgehend durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) abgelöst worden. Da dieses Gesetz ausdrücklich für den Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit in allen Tätigkeitsbereichen gilt (§ 1 Abs.1 ArbSchG), sind die in ihm enthaltenen Bestimmungen auch in Sportvereinen mit Beschäftigten zu beachten.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes trägt der Vorstand des Vereins als Vertreter des Arbeitgebers Sportverein e.V. (§ 13 Abs.1 ArbSchG). Er hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 ArbSchG).

Neben dem Arbeitsschutzgesetz enthalten die staatlichen Arbeitsschutzbestimmungen weitere Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze und Verordnungen), die der Vorstand in Vereinen mit Beschäftigten zu beachten hat. Von grundsätzlicher Bedeutung für Sportvereine sind u.a.:

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Andere Arbeitsschutzvorschriften kommen nur bei bestimmten Tätigkeiten zum Tragen, z.B.:

- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
PSA = Persönliche Schutzausrüstungen
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Wieder andere Arbeitsschutzvorschriften gelten nur für bestimmte Personengruppen, z.B.:

- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Zur Konkretisierung der Verordnungen erarbeiten Ausschüsse ein technisches Regelwerk, das Maßstäbe für die Erfüllung der Bestimmungen der Verordnungen setzt, z.B.:

- Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

Zur Vermeidung von Doppelregelungen hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung die Möglichkeit eröffnet, in den von ihnen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften auf Inhalte der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zu verweisen (s. 5.1.2).

Für beschäftigtenähnlich tätige Personen gelten die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nicht unmittelbar. Hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes dieses Personenkreises sind ihre Bestimmungen jedoch als Maßstab zu betrachten.

5.1.2 Berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzbestimmungen

Die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz gesetzlich unfallversicherter Personen bei der Arbeit hat der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) den Unternehmern übertragen (§ 21 Abs.1 SGB VII). Gleichzeitig hat er die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zum Erlass von Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) verpflichtet (§ 14 Abs.1 SGB VII). Die UVVen beschreiben das Ausmaß der Unternehmerverantwortung insofern, als sie konkrete Unternehmerpflichten enthalten; ihre Einhaltung ist für den Unternehmer verbindlich. Die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften erlassenen UVVen tragen die Bezeichnung „Berufsgenossenschaftliche Vorschrift“, abgekürzt: „BG-Vorschrift“. Zur Nummerierung dieser Vorschriften wird das Kurzzeichen „BGV“ verwandt.

Im Sportverein trägt der Vorstand als Vertreter der juristischen Person Sportverein e.V. die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit der Versicherten der VBG, also der Beschäftigten des Vereins und der für den Verein beschäftigtenähnlich tätigen Personen. Für ihn sind u.a. die folgenden von der VBG erlassenen BGVen von grundsätzlicher Bedeutung:

- Grundsätze der Prävention (BGV A1)
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (BGV A2)
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3)
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (BGV A8)

Bei der Durchführung handwerklicher Arbeiten durch gesetzlich unfallversicherte Personen sind auch in Sportvereinen die für diese Arbeiten von der VBG erlassenen BGVen zu beachten, u.a. die Bestimmungen der BGV „Bauarbeiten“ (BGV C22).

In der BG-Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) wird der Vorstand zu Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verpflichtet. Diese Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und weiteren BGVen näher bestimmt (§ 1 Abs.1 BGV A1). Darüber hinaus hat der Vorstand bei den Maßnahmen auch das staatliche (s. 5.1.1) und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.

Das berufsgenossenschaftliche Regelwerk besteht aus Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regel, BGR) und Berufsgenossenschaftlichen Informationen (BG-Information, BGI):

- BG-Regeln sind Zusammenstellungen und Konkretisierungen von Inhalten aus Gesetzen und Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, technischen Spezifikationen und Erfahrungen berufsgenossenschaftlicher Präventionsarbeit.
- BG-Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

Für Sportvereine gibt die BGI „Sportvereine – präventive Gestaltung des Vereinsbetriebes – Sicher und gesund zum Erfolg“ (BGI 895) den Stand der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für den Sportverein wieder. Sie ist eine praktische Handlungshilfe zur Umsetzung der wesentlichen Anforderungen aus Gesetzen, Verordnungen, BGVen und den zugehörigen Regelwerken. Berücksichtigt werden u.a. auch sportanlagen- und sportgerätebezogene DIN-Normen und sicherheitsbezogene Regelungen der Sportverbände.

5.2 Unterstützung des Vorstandes

5.2.1 Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung

Das 1973 in Kraft getretene Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verpflichtet die Arbeitgeber, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die sie bei der Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in ihren Betrieben unterstützen. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben dieses Gesetz für die von ihnen zu betreuenden Unternehmen durch UVVen umgesetzt.

Die VBG erließ 1974 für ihre Unternehmen die erste Fassung der UVV „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122); die UVV „Betriebsärzte“ (VBG 123) folgte 1975. Sportvereine mussten aufgrund der branchenspezifischen Schwellenwertkonzepte dieser Fassungen nur dann Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsärzte bestellen, wenn sie 250 oder mehr Arbeitnehmer aufwiesen. Das Schwellen-

wertkonzept für die sicherheitstechnische Betreuung entfiel am 01.01.1997, das für die betriebsärztliche Betreuung am 01.10.2004. Seit dem 01.01.2004 müssen also alle Sportvereine mit Arbeitnehmern sowohl sicherheitstechnisch als auch betriebsärztlich betreut werden.

Mit dem Ziel, die unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu vereinheitlichen und – hinsichtlich der Betreuung von kleinen Unternehmen – zu vereinfachen, wurden die beiden Unfallverhütungsvorschriften 2004 zusammengeführt und neu gefasst.

Für die Unternehmen der VBG – und damit auch für die Sportvereine – trat die zusammengeführte BG-Vorschrift am 01.01.2005 unter dem Titel „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) in Kraft.

Für Sportvereine bestehen hinsichtlich der Umsetzung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach der BGV A2 folgende Wahlmöglichkeiten:

- Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten können zwischen der „Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten“ und dem „Unternehmermodell“ wählen.
- Betriebe mit 11 bis 49 Beschäftigten können zwischen der „Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten“ und dem „Unternehmermodell“ wählen.
- Für Betriebe mit mehr als 49 Beschäftigten gilt die „Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten“.

Aufgrund der Besonderheiten der Beschäftigungsstrukturen in Sportvereinen ist für die Modellauswahl eine Klarstellung hinsichtlich des Begriffs „Beschäftigte“ erforderlich:

Die folgenden im Verein tätigen Personen werden nicht zu den Beschäftigten gezählt:

1. Personen, die für ihre Tätigkeit im Verein keine finanzielle Vergütung erhalten,
2. Personen, die für ihre Tätigkeit im Verein ausschließlich Auslagenersatz erhalten,
3. Übungsleiter und Betreuer, die für ihre Tätigkeit im Verein steuerfreie Einnahmen von bis zu 1.848,00 Euro (§ 3 Nr.26 Einkommenssteuergesetz) erhalten.

Sofern der Verein nicht über einen eigenen Betriebsarzt und eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügt, besteht in jedem der drei Betreuungsmodelle früher oder später die Notwendigkeit der Kontaktaufnahme zu einem externen Betriebsarzt und/oder einer externen Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Vergleicht man Sportvereine mit gewerblichen Unternehmen, die die gleiche Beschäftigtenzahl aufweisen, so zeigen sich bei kleinen Vereinen deutliche Unterschiede (z.B. in der Ehrenamtlichkeit der Vereinsführung), die zur sinnvollen Umsetzung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung die Entwicklung eines besonderen Modells nahe legen.

Aus diesem Grunde beabsichtigen der Deutsche Sportbund, die Landessportbünde/-verbände und die VBG für Sportvereine mit bis zu 10 Beschäftigten in Anlehnung an das so genannte „Unternehmermodell“ der BGV A2 im Jahr 2005 ein sportvereinsspezifisches Modell abzustimmen, das kleinen Vereinen die Umsetzung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung erleichtert.

Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten (§ 2 Abs. 2 BGV A2):

- Die Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten besteht aus Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen.
- Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung des Vorstandes bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung durch Einbeziehen des Sachverständigen von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit; der Erstberatende kann den Sachverständigen des jeweils anderen Sachgebietes hinzuziehen. Die Grundbetreuung ist bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens jedoch nach 5 Jahren zu wiederholen.
- Bei besonderen Anlässen lässt sich der Vorstand durch einen Betriebsarzt und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen.

Einzelheiten zur Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten sind in der Anlage 1 zur BGV A2 beschrieben.

Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten (§ 2 Abs.3 BGV A2):

- Die erforderliche Einsatzzeit des Betriebsarztes beträgt mindestens 0,2 Stunden pro Jahr und Arbeitnehmer.
- Die erforderliche Einsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit beträgt mindestens 0,3 Stunden pro Jahr und Arbeitnehmer.

Die Erfüllung der Einsatzzeit erfolgt entweder durch einen vereinseigenen oder externen Betriebsarzt bzw. eine vereinseigene oder externe Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Einzelheiten zur Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten sind in der Anlage 2 und im Anhang 1 zur BGV A2 beschrieben.

Unternehmermodell für Betriebe mit bis zu 49 Beschäftigten (§ 2 Abs.4 BGV A2):

- Ein Vorstandsmitglied, das aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist, nimmt an von der VBG durchgeführten Motivations- und Informationsmaßnahmen teil (Umfang: 12 Lehreinheiten).
- Das Vorstandsmitglied hält seinen Kenntnisstand aktuell, indem es mindestens alle 5 Jahre an von der VBG durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt (Umfang: 4 Lehreinheiten).
- Ausgehend von den durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen entscheidet das Vorstandsmitglied über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung. Die sachgerechte und bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung.
- Bei besonderen Anlässen lässt sich das Vorstandsmitglied durch einen Betriebsarzt und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen.

Einzelheiten zum Unternehmermodell sind in der Anlage 3 zur BGV A2 beschrieben. Grundzüge der Modelle der betriebs-

ärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach der BGV A2.

5.2.2 Sicherheitsbeauftragte

Gerade in kleinen Vereinen hat der Vorstand häufig keine bzw. nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, seine Pflichten hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und beschäftigtenähnlich tätigen Personen auf andere zu übertragen. Eine Möglichkeit, sich über die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung hinaus Unterstützung zu verschaffen, besteht in der Ernennung und Einsetzung eines oder mehrerer Sicherheitsbeauftragten aus den Reihen der Beschäftigten und der Vereinsmitglieder.

Für Sportvereine hat die VBG die Erforderlichkeit von Sicherheitsbeauftragten in der BGV A1 geregelt (§ 20 BGV A1 in Verbindung mit der Anlage 2 zur BGV A1). Sind an räumlich zusammenhängender Betriebsstätte gleichzeitig 21 bis 150

Personen beschäftigt, so ist mindestens ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen. Mit zunehmender Personenzahl wächst auch die Anzahl der mindestens erforderlichen Sicherheitsbeauftragten. Die Ernennung kann formlos erfolgen, setzt jedoch – soweit vorhanden – die Mitwirkung des Betriebsrates voraus.

Die Sicherheitsbeauftragten haben den Vorstand bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen der Beschäftigten und der beschäftigtenähnlich tätigen Personen zu unterstützen. Dies setzt eine entsprechende Ausbildung voraus (s. 5.3.3: „Sportvereine: Der Sicherheitsbeauftragte – Unterstützung der Vereinsführung für den sicheren Vereinsbetrieb“).

Der Sicherheitsbeauftragte ist weder weisungsbefugt noch tritt er, was die Verantwortlichkeit betrifft, an die Stelle des Vorstandes. Er trägt nicht mehr Verantwortung als jeder andere im Verein, der kein Sicherheitsbeauftragter ist, d. h. er ist weder zivil- noch strafrechtlich für die Nichterfüllung seiner Aufgaben belangbar.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben muss der Vorstand die notwendige Zeit und Gelegenheit zur Verfügung stellen. Sicherheitsbeauftragte dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 SGB VII).

5.3 Präventionsaufgaben und -maßnahmen der VBG

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger haben ihre Unternehmen hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe in den Unternehmen zu betreuen, d.h. zu beraten und zu überwachen (§§ 17, 19 SGB VII).

Falls erforderlich, können sie im Rahmen ihres Überwachungsauftrags, zu dem auch die Untersuchung von Arbeitsunfällen hinsichtlich der Unfallursachen und der Ableitung präventiver Maßnahmen gehört, anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit zu treffen haben.

5.3.1 Beratung der Sportvereine

Die Beratung der Unternehmen der VBG – und somit auch der Sportvereine – hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit im Verein erfolgt durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs.1 SGB VII; frühere Bezeichnung: Technische Aufsichtsbeamte). Aufsichtspersonen sind hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit besonders ausgebildet. Im Rahmen von arbeitsmedizinischen Fragestellungen werden die Aufsichtspersonen der VBG von Arbeitsmedizinern unterstützt.

Die Beratungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit erfolgen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der VBG und sind daher für die Vereine kostenlos.

Anfordern können Sportvereine eine Beratung durch eine Aufsichtsperson bei der regional zuständigen Bezirksverwaltung der VBG. Insbesondere vor Bau- und umfangreichen Renovierungsarbeiten in Eigenleistung des Vereins ist eine Beratung durch eine Aufsichtsperson angebracht.

5.3.2 Information durch den „Sicherheitsreport“

Zur Information ihrer Unternehmen gibt die VBG viermal jährlich als offizielles Mitteilungsblatt den „Sicherheitsreport“ heraus. Neben der Bekanntgabe von Veränderungen in den erlassenen BG-Vorschriften und aktuellen Informationen über das berufsgenossenschaftliche Regelwerk werden auch Schwerpunktthemen behandelt, die für die Unternehmen der VBG von besonderem Interesse sind. Darüber hinaus beinhaltet die Herbstausgabe jeweils das Seminarangebot für das folgende Jahr.

Der „Sicherheitsreport“ wird jedoch nur den Sportvereinen zugesandt, die von der VBG einen Bescheid über die Zuständigkeit erhalten haben. Ein Verein, der seine Beiträge an die VBG im Rahmen des Pauschalabkommens über seinen Landessportbund/-verband entrichtet, kann den „Sicherheitsreport“ bei der regional zuständigen Bezirksverwaltung anfordern.

5.3.3 Seminare

Schulungsmaßnahmen gehören ebenfalls zu den gesetzlichen Aufgaben der VBG. Sie hat für die erforderliche Ausbildung der Personen zu sorgen, die mit der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in Unter-

nehmen der VBG betraut sind (§ 23 SGB VII).

Die Seminare zum Themenbereich „Sport“ werden in den Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der VBG an folgenden Standorten durchgeführt:

Akademie Schloss Gevelinghausen

59939 Olsberg
Telefon 02904 9716-0
Telefax 02904 9716-30

Akademie Schloss Storkau

39590 Storkau
Telefon 039321 531-0
Telefax 039321 531-23

Akademie Schloss Lautrach

87763 Lautrach
Telefon 08394 92613
Telefax 08394 1689

Akademie Dresden

01109 Dresden
Telefon 0351 88923-0
Telefax 0351 88349-34

Die VBG trägt sowohl die unmittelbaren Seminarkosten als auch die für die Ausbildung erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

Die Seminare für Sportvereine und -einrichtungen sind Wochenendseminare. Sie beginnen im Regelfall samstags um 9.00 Uhr und enden sonntags um 12.00 Uhr. Die Seminare richten sich an unterschiedliche Zielgruppen und werden dementsprechend mit verschiedenen Themenschwerpunkten angeboten:

Sportvereine – Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Personen, denen Aufgaben des Arbeitsschutzes im Sportbereich übertragen werden sollen (z.B. Trainer, Übungsleiter, Sozialwarte, Sportwarte).

Mitgliedschaft bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft; der berufsgenossenschaftliche Versicherungsschutz: versicherte Personen, der Versicherungsfall; die Leistungen der VBG beim Versicherungsfall; Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Sportvereine – Prävention als Führungsaufgabe – Sicher und gesund zum Erfolg

Vorstandsmitglieder, satzungsgemäße besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB für den Geschäftskreis „VBG“ und Geschäftsführer.

Wer ist im Sportverein gesetzlich unfallversichert?; Wer trägt die Verantwortung für den sicheren Vereinsbetrieb (im Sportbetrieb, in der Vereinsverwaltung, bei Bauarbeiten)?; Wie kann ein sicherer Vereinsbetrieb umgesetzt werden?

Sportvereine – Sicher und gesund trainieren

Übungsleiter, Jugendleiter, Trainer.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Sportverein; rechtliche Grundlagen; Vermeidung von Sportverletzungen und Sportschäden; Maßnahmen für die Sicherheit bei Training und Wettkampf; Sicherheitsaspekte von Sportstätten, Sportgeräten und persönlichen Sportausrüstungen/ Schutzausrüstungen.

Sportvereine - Erste Hilfe im Sportverein: Wenn es um Minuten geht

Übungsleiter, Trainer oder sonstige Beschäftigte aus Sportvereinen, die zum Ersthelfer qualifiziert werden sollen.

Arbeitsschutz im Sportverein?; Wie wichtig ist die Erste Hilfe?; Informationen und Tipps für eine wirksame Organisation der Ersten Hilfe im Verein; Versicherungsschutz von Übungsleitern; Ausbildung in Erster Hilfe.

Bei erfolgreicher Teilnahme wird die Ausbildung zum Ersthelfer nach § 26 BGV A1 bescheinigt.

Sportvereine – Der Sicherheitsbeauftragte – Unterstützung der Vereinsführung für den sicheren Vereinsbetrieb

Sicherheitsbeauftragte aus Sportvereinen, die bestellt sind oder zur Bestellung vorgesehen sind.

Im Sportverein gesetzlich unfallversichert; Verantwortung für den sicheren Vereinsbetrieb (im Sportbetrieb, in der Verwaltung, bei Bauarbeiten...); Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten und ihre Stellung im Verein.

Das Seminar bietet Informationen und Hilfestellungen für die praktische Arbeit im Verein wie z.B. Sportstätten betreiben und nutzen, Sporteinrichtungen und -geräte prüfen und beurteilen, sicherheitsbewusstes Verhalten im Verein fördern.

Sportvereine – Sicheres und gesundes Bauen und Renovieren

Sportvereine, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer aus Sportvereinen und -einrichtungen, Liegenschaftsverwalter und sonstige Personen, die mit der Planung, Koordinierung und/oder Leitung von Baumaßnahmen im Verein betraut sind.

Aufgaben und Leistungen von Landessportbund und Verwaltungs-Berufsgenossenschaft; Bauordnungs- und Bauplanungsrecht; ökologische Aspekte in der Bauplanung; Nachhaltigkeit, bewusster Umgang mit Landschaft, Wasser, Energie; gesundheitsbewusste Auswahl von Baustoffen; Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern: Versicherungsschutz, Verantwortung und Haftung von Verein und Vorstand, Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden in der Bauphase und der Nutzungsphase.

Sportvereine – Sportmedizin

Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Trainer, Sportwarte und Personen mit ähnlichen Funktionen aus Sportvereinen.

Sportartspezifische Anforderungen aus sportmedizinischer Sicht: An Training und Wettkampf, an Sportstätten und Sportgeräte; an die persönliche Schutzausrüstung und das

eigene Verhalten beim Sport; Analyse der Risiken unter sportartspezifischen Dysbalancen und daraus abgeleitete präventive Maßnahmen; Organisation der Ersten Hilfe; Übungen zum Anlegen von Verbänden.

Sportvereine – Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren – Fit for Work

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Abteilungsleiter, Organisationsleiter, Übungsleiter, Trainer und Personen mit ähnlichen Funktionen, die mit Fragen des Gesundheitsschutzes betraut sind.

Gesundheitsschutz, eine Aufgabe des Sportvereins/-verbands; Ansatzpunkte zur Reduzierung der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren: Bewegung, Ernährung, Denken; Wechselwirkung zwischen den drei für die Leistungsfähigkeit wichtigen Einflussfaktoren; Techniken und Tipps für Gesundheitsimpulse bei der Arbeit im Sportverein/-verband.

Sportartspezifische Seminare werden zurzeit für den Pferde- und den Schießsport angeboten:

Reitsport – Gespannfahren:

- Sicherer Betrieb von Reitanlagen
- Unfallverhütung im Reitsport durch sicheres Verhalten
- Sportmedizin

Schießsport:

- Teil 1: Grundlagenseminar
- Teil 2: Aufbau-seminar
- Sportmedizin

Die genaue Beschreibung der Seminarinhalte, der Zielgruppen, der Akademien und der Seminartermine ist in der Seminarbroschüre enthalten, die jährlich im Herbst zusammen mit dem „Sicherheitsreport“ herausgegeben wird und bei der regional zuständigen Bezirksverwaltung angefordert werden kann. Die Anmeldung zu den angebotenen Seminaren kann telefonisch, per Internet unter www.vbg.de/service/seminar.jsp oder schriftlich in den Bezirksverwaltungen der VBG oder direkt in den Akademien erfolgen.

5.3.4 Unterstützung der Vereine durch Kostenübernahmen

5.3.4.1 Fahrsicherheitstraining

Für gesetzlich unfallversicherte Personen im Sportverein, die mit einem Kraftfahrzeug (Pkw, Motorrad, Lkw) zur versicherten Tätigkeit fahren oder in deren Rahmen unterwegs sind, bezuschusst die VBG die Kosten für ein eintägiges Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates.

Eine Liste entsprechender Veranstalter und Anmeldeformulare mit weiteren Erläuterungen zu den Voraussetzungen für eine Kostenübernahme können in den Bereichen Prävention der Bezirksverwaltungen angefordert werden.

5.3.4.2 Ausbildung in Erster Hilfe

Die BG-Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) verpflichtet den Vorstand dafür zu sorgen, dass bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten mindestens ein Ersthelfer zur Verfügung steht (§ 26 BGV A1). Um die (wechselseitige) Erste Hilfe für die Übungsleiter sicherzustellen und zugleich den Vereinen die Planung des Übungsleitereinsatzes zu vereinfachen, sind die VBG und der Deutsche Sportbund der Auffassung, dass jeder Übungsleiter in der Ersten Hilfe aus- und fortgebildet sein muss.

Die Ausbildung erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang bei einem berufsgenossenschaftlich ermächtigten Ausbildungsträger (Liste der Träger: www.bg-qseh.de). Die Fortbildung ist in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen;

sie besteht aus einem Erste-Hilfe-Training im Umfang von vier Doppelstunden. Ist die Zweijahres-Frist überschritten, kommt für die Fortbildung nur noch der Erste-Hilfe-Lehrgang in Frage.

Die Lehrgangsgebühren für die Ausbildung und Fortbildung der Ersthelfer werden von der VBG übernommen (§ 23 Abs.1 und 2 SGB VII). Sie rechnet direkt mit den ermächtigten Ausbildungsträgern ab, nicht jedoch mit einzelnen Vereinen oder Teilnehmern.

Die Qualifikation zum Ersthelfer für Sportvereine kann auch über das VBG-Seminar „Erste Hilfe im Sportverein: Wenn es um Minuten geht“ erfolgen (s. 5.3.3).

Weitere Auskünfte erteilen die Bereiche Prävention der Bezirksverwaltungen.

6. Leistungen

Das Wichtigste nach Eintritt eines Versicherungsfalls ist die Wiederherstellung der Gesundheit des Versicherten und die

Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Hierfür erbringt die VBG die nachstehend beschriebenen Leistungen.

6.1 Leistungen zur Rehabilitation der Verletzten und der Berufserkrankten

6.1.1 Medizinische Leistungen zur Rehabilitation (Heilbehandlung)

Bei Verletzungen durch Arbeitsunfälle und bei Berufskrankheiten gewährt der Unfallversicherungsträger Heilbehandlung. Die Heilbehandlung umfasst insbesondere

- Erstversorgung,
 - Ausnahme:** Die Kosten der Ersten Hilfe (z.B. Pflaster, Tape-Verbände, Eis-Spray) gehen zu Lasten des Vereins als Unternehmer. Hierzu gehören auch die Leistungen, die man von medizinischen Laien (Ersthelfer) im Rahmen der Ersten Hilfe erwarten kann.
- Ärztliche Behandlung,

- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Heilbehandlung wird auch dann gewährt, wenn für den Versicherten die Gefahr besteht, dass eine Berufskrankheit entsteht, wieder auflebt oder sich verschlimmert.

6.1.2 Ärztliche Behandlung

Grundsätzlich sind versicherte Personen im Verein bei Arbeitsunfällen in der freien Arztwahl eingeschränkt. Bei Arbeitsunfähigkeit, Behandlungsbedürftigkeit von mehr als einer Woche oder in Fällen der Wiedererkrankung an Unfallfolgen besteht für den behandelnden Arzt eine Vorstellungspflicht bei einem Durchgangsarzt (D-Arzt), von der nur ein an der – berufsgenossenschaftlichen – Heilbehandlung

beteiligter Arzt (H-Arzt) befreit ist. D- und H-Ärzte werden als solche von den Berufsgenossenschaften zugelassen. Sie müssen Facharzt für Chirurgie oder Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie sein, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Behandlung von Unfallverletzten verfügen sowie hinsichtlich Praxiseinrichtung und Personal bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

6.1.3 Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)

Die EAP gehört zu den Leistungen der Heilbehandlung. Sie wird von speziellen Leistungsanbietern erbracht, mit denen besondere Verträge bestehen. Das Ziel der EAP ist es, bei bestimmten Verletzungsarten eine umfassende, zeitnahe und den individuellen Bedürfnissen angepasste Nachbehandlung zu gewähren, bei der die Krankengymnastik, die physikalische Therapie und die medizinische Trainingstherapie aufeinander abgestimmt sind und

in einer Therapieeinrichtung erbracht werden können. Die EAP darf nur von besonders qualifizierten Therapeuten durchgeführt werden und ist von einem fachlich hierzu befähigten Arzt, der Erfahrung auf dem Gebiet der Sportmedizin haben muss, regelmäßig zu überwachen. Voraussetzung für die Durchführung der EAP ist die Verordnung durch einen Durchgangsarzt und die vorherige Genehmigung (Kostenübernahmeerklärung) durch die VBG an den Leistungserbringer.

6.1.4 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben das Ziel, den Verletzten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern, wenn er wegen Unfallfolgen seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann. Dies gilt gleichermaßen bei Berufskrankheiten, wenn für den Versicherten die Gefahr besteht, dass eine Berufskrankheit entsteht, wieder auflebt oder sich verschlimmert. In diesem Fall wird der Versicherte unter Umständen angehalten, seine gefährdende Tätigkeit aufzugeben. Ein dadurch verursachter Minderverdienst oder sonstige wirtschaftliche Nachteile sind durch eine Übergangsleistung auszugleichen.

Die berufsfördernden Leistungen umfassen insbesondere

1. Leistungen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes, einschließlich der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
2. Berufsvorbereitung, einschließlich der wegen eines Gesundheitsschadens erforderlichen Grundausbildung,
3. berufliche Anpassung und Weiterbildung, einschließlich des zur Inanspruchnahme dieser Leistungen erforderlichen schulischen Abschlusses,
4. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, einschließlich der Vorbereitung hierzu oder zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht,
5. Arbeits- und Berufsförderung im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte.

6.1.5 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen

Zu dem Verletztengeld bei Heilbehandlung und dem Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können ergänzend u.a. folgende Leistungen gewährt werden:

1. Kraftfahrzeughilfe,
2. Wohnungshilfe,
3. Beratung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung,
4. Haushaltshilfe,
5. Reisekosten,
6. ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung,
7. Übernahme der Kosten, die mit den berufsfördernden Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte,
8. sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Rehabilitationserfolges. Während der Durchführung von Heilbehandlung und berufsfördernden Leistungen ist der Verletzte unter bestimmten Voraussetzungen in der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie bei der Bundesagentur für Arbeit versichert.

6.1.6 Berufsfördernde Leistungen für Sportler

Die Gewährung von berufsfördernden Leistungen nach Maßgabe der § 35 ff. SGB VII für Sportler kann nach bisherigen Erfahrungen im Einzelfall Besonderheiten aufweisen. Berufssportler verfügen häufig nicht über eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung. Erfahrungen im Erwerbsleben liegen nicht vor. Wandlungen im Tätigkeitsfeld eines ursprünglich erlernten Berufes können die Wiederaufnahme desselben erschweren. Die Zeit, in welcher der Leistungs- oder Berufssport ausgeübt werden kann, ist naturgemäß begrenzt und reicht in der Regel nicht aus, um einschlägige Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Weil nicht auszuschließen ist, dass auch aus diesen Gründen Ansprüche gegen die VBG geltend gemacht werden, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung und Prüfung bei der Gewährung von berufsfördernden Leistungen. Hierbei sollten die Laufbahn und Lebenssitua-

tion des versicherten Sportlers in einer Gesamtschau betrachtet werden. Zu berücksichtigen ist, ob sich der Arbeitsunfall während des aktiven Sportlerlebens oder an dessen voraussichtlichem Ende ereignete. Im ersten Fall dürfte der Gewährung von berufsfördernden Leistungen im vollen Umfang meist nichts im Wege stehen. Zeichnete sich jedoch zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls das Ende der Karriere bereits ab, können Leistungen der beruflichen Rehabilitation allenfalls eingeschränkt gewährt werden. Anhaltspunkte hierfür sind beispielsweise das Alter des Versicherten, Verletzungsanfälligkeit, Vorerkrankungsstatus sowie die gesamte Lebenssituation. Eine fehlende Berufsausbildung kann in diesen Fällen nicht zu Lasten der VBG nachgeholt werden. Denkbar wären allenfalls Maßnahmen zur Fortführung einer eventuellen Ursprungsausbildung oder zur Auffrischung des Grundwissens.

6.1.7 Pflege

Solange Versicherte infolge des Versicherungsfalles so hilflos sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in

erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen, wird Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt (§ 44 Abs.1 SGB VII).

6.2 Entschädigung durch Geldleistungen an den Verletzten

6.2.1 Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit und Übergangsgeld während der berufsfördernden Leistungen

Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung erhalten unfallverletzte Versicherte Verletztengeld, soweit sie Arbeitsentgelt nicht erhalten. Berechnung und Zahlung des Verletztengeldes entsprechen derjenigen des Krankengeldes, jedoch ohne die in der Krankenversicherung geltende Beschränkung durch die Höchstgrenze; es gelten jedoch die Höchstgrenzen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 85 SGB VII. Gemäß § 34 Abs.5 der Satzung der VBG wird bei nicht

kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung (z.B. bei schwankenden Prämien von Sportlern) der letzte abgerechnete Kalendermonat der vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zugrunde gelegt. Entspricht das nach Abs.5 berechnete Verletztengeld nicht der Lohnersatzfunktion und der Stellung des Versicherten im Erwerbsleben, ist nach Abs.6 der genannten Satzungsbestimmung das Verletztengeld nach billigem Ermessen festzustellen.

Verletzte, die nicht Arbeitnehmer sind (z.B. versicherte Unternehmer) und die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten ebenfalls Verletzten-geld. Es wird kalendertäglich in Höhe des 450. Teiles des Jahresarbeitsverdienstes gezahlt. Jedoch besteht grundsätzlich für die Dauer von drei Wochen nach Eintritt der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Verletzten-geld (Karenzzeit) gemäß § 46 Abs.2

SGB VII i. V. m. § 45 Abs.2 der Satzung der VBG.

Bezieher von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld sowie Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld erhalten Verletzten-geld in der nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungs-gesetzes vorgesehene Höhe. Während der berufsfördernden Leistungen erhält der Verletzte Übergangsgeld. Für die Berechnung gelten besondere Vorschriften.

6.2.2 Verletztenrente

Der Verletzte erhält eine Rente, wenn er durch den Arbeitsunfall länger als 26 Wochen in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist und wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 v. H. beträgt. Die Erwerbsfähigkeit ist ein in der gesetzlichen Unfallversicherung versichertes Rechtsgut. Sie ist die Fähigkeit der Versicherten, ihre Arbeitskraft unter Nutzung der Arbeitsgelegenheiten, die sich ihnen nach ihren Kenntnissen und ihren körperlichen und geistigen Fä-

higkeiten bieten, auf dem „allgemeinen Arbeitsmarkt“, d. h. auf dem gesamten Gebiet des Arbeitslebens, wirtschaftlich zu verwerten.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die Herabsetzung dieser so definierten Erwerbsfähigkeit. Es handelt sich hierbei um eine abstrakte Schadensbemessung, die unabhängig davon ist, ob der Versicherte seine vor dem Unfall ausgeübte Tätigkeit wieder aufnehmen kann oder nicht.

Die Rente beginnt in der Regel mit dem Tag nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung (bis dahin wird Verletzten- oder Übergangsgeld gezahlt). Hat der Verletzte seine Erwerbsfähigkeit verloren, so erhält er die Vollrente. Sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen des Verletzten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist. Berücksichtigt wird Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen auch aus anderen Bereichen als dem des Sports, dazu gehören auch Sponsoringelder. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit erhält der Verletzte den Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Ist die Erwerbsfähigkeit eines Verletzten infolge mehrerer Arbeitsunfälle gemindert und erreichen die Hundertsätze der durch die einzelnen Arbeitsunfälle verursachten Minderung zusammen wenigstens die Zahl 20, so ist

für jeden, auch einen früheren Arbeitsunfall, Verletztenrente zu gewähren. Die Folgen eines Arbeitsunfalles werden nur berücksichtigt, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 v. H. mindern. Den Arbeitsunfällen stehen gleich Unfälle oder Entschädigungen nach einer Reihe weiterer Gesetze, die Entschädigung für Unfälle oder Beschädigungen gewähren (z.B. Beamtenengesetze, Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst). Kann ein Verletzter, dessen Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. beträgt (Schwerverletzter), infolge des Arbeitsunfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen, so erhöht sich seine Rente um 10 v. H., wenn er keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Ist der Verletzte infolge des Arbeitsunfalles ohne Arbeitsentgelt oder -einkommen, ist die Rente unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend zu erhöhen.

6.2.3 Bei Tod durch Arbeitsunfall sind zu zahlen:

- Ein Sterbegeld in Höhe von einem Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße.
- Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Kosten der Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung.
- Rente an die Hinterbliebenen: Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben die Witwe, der Witwer, die Waisen und unter bestimmten Voraussetzungen der frühere Ehegatte, die Verwandten der aufsteigenden Linie, Stief- und Pflegeeltern.
- Witwen- und Witwerrente: Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats beträgt die Rente zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Danach beträgt sie 30 v. H. oder 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes. Bei unter 45-Jährigen ist der Bezug in der Regel auf 24 Monate begrenzt (analog der gesetzlichen Rentenversicherung). Sofern ein eigenes Einkommen bestimmte Beträge übersteigt, erfolgt eine Anrechnung auf die Witwen-/Witwerrente.
- Waisenrente: Jedes Kind des Verstorbenen erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente von 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, wenn es Vollwaise ist; Halbwaisen erhalten eine Rente von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes. Waisenrente erhalten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch Pflegekinder, Enkel und Geschwister. In Sonderfällen (z.B. bei Schul- und Berufsausbildung) wird Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, ausnahmsweise auch darüber hinaus. Einkommen von über 18 Jahre alten Waisen wird ähnlich wie bei der Witwen- und Witwerrente angerechnet.

- **Hinterbliebenenrente:** Der hinterbliebene Ehegatte eines Schwerverletzten, der keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente hat, weil der Tod nicht Folge eines Arbeitsunfalles ist, erhält als einmalige Beihilfe einen Betrag in Höhe von 40 v. H. des Jahresar-

beitsverdienstes. Unter bestimmten Voraussetzungen hat auch eine Vollwaise Anspruch auf diese Beihilfe. In Härtefällen kann anstelle der einmaligen Beihilfe eine laufende Beihilfe gezahlt werden.

6.2.4 Abfindung von Renten

Versicherte, die Anspruch auf eine Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 40 v. H. haben, können auf ihren Antrag unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen mit einem dem Kapitalwert der Rente entsprechenden Betrag auf Lebenszeit abgefunden werden. Versicherte, die einen Anspruch auf eine Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähig-

keit von 40 v. H. oder mehr haben, können ebenfalls auf ihren Antrag durch einen Geldbetrag abgefunden werden. In diesen Fällen kann die Rente bis zur Hälfte für einen Zeitraum von zehn Jahren abgefunden werden.

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer, so wird die Rente mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden.

6.2.5 Rentenanpassung

Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld werden durch Rechtsverordnung angepasst.

6.3 Feststellungsverfahren

Der Unternehmer, bei Vereinen ist das der Vereinsvorstand, hat jeden Unfall anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein Versicherter getötet oder so verletzt ist, dass er mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird. Der Unfall ist binnen drei Tagen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige* anzuzeigen, nachdem der Unternehmer ihn erfahren hat. Todesfälle sind auch fernmündlich oder

telegrafisch anzuzeigen. Im Feststellungsverfahren bestehen Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten und des Unternehmers. Gegen Entscheidungen der Unfallversicherungsträger sind Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) möglich. Über ihre Rechte und Pflichten in Einzelfällen erhalten die Versicherten und Unternehmer durch ihre zuständige Bezirksverwaltung der VBG Auskunft und Rat.

* Vordrucke für die Unfallanzeigen sind im Buchhandel, bei der Druckerei L. Dürringshofen, Seesener Str. 57, 10709 Berlin, Telefon 030 8912005, oder bei der zuständigen Bezirksverwaltung der VBG erhältlich. Die Unfallanzeige kann auch im Internet unter www.vbg.de, Suchbegriff: Unfallanzeige abgerufen werden.

7. Beiträge

7.1 Bemessung

Die unterschiedlichen Versicherungszweige der Sozialversicherung decken unterschiedliche Risiken ab. Für den Zweig der gesetzlichen Unfallversicherung ist es nach § 1 SGB VII die Aufgabe,

- mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
- nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Die Wertigkeit dieser Reihenfolge ergibt sich aus der Sache selbst.

In § 21 SGB IV ist die Bemessung der Beiträge für diese zu erbringenden Leistungen ab-

gegrenzt. Gemäß dieser Vorschrift haben die Versicherungsträger die Beiträge so zu bemessen, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben abdecken.

Das SGB VII zeigt in § 152 ff. auf, welche Mittel aufzubringen und wie diese zu verwenden sind. Darin wird auch das Prinzip des Umlage- und Erhebungsverfahrens geregelt.

Im Unterschied zur Kranken- und Rentenversicherung darf in der gesetzlichen Unfallversicherung nur der Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres umgelegt werden (§ 152 Abs. 1 SGB VII). In § 150 ist festgelegt, dass dieser Bedarf durch Beiträge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigen, aufgebracht wird, wobei im Gegensatz zur Kranken- und Rentenversicherung allein die Unternehmer beitragspflichtig sind.

Das Verfahren zur Aufbringung der Mittel, bei dem die Feststellung der Abgaben für das vorangegangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) Voraussetzung für den festzustellenden Bedarf (Höhe des Beitragsaufkommens) ist, bezeichnet man als „Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung“.

Dieses Finanzsystem läuft darauf hinaus, dass z.B. im laufenden Jahr von den Mitgliedern die Beiträge erhoben werden, die zur Deckung der Aufwendungen des Vorjahres notwendig sind.

Dieses Umlagesoll ist der Gesamtbeitrag, den die Berufsgenossenschaft von den beitragspflichtigen Unternehmern zu erheben hat. Die Höhe des Umlagesolls ist abhängig von dem Gesamtbetrag der Ausgaben des abgelaufenen Jahres, vermindert um die im gleichen Jahr erzielten Einnahmen (dazu 7.3). Hieraus ergibt sich der Saldo der Jahresrechnung.

7.2 Ausgaben

Alle Kosten, die durch Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben entstehen, sind Ausgaben (echte Ausgaben). Sie können ihrer Art nach wie folgt zusammengefasst werden:

- Unfallentschädigungen (z.B. Heilbehandlung, Berufshilfe, Renten, Abfindungen),
- Unfallverhütung und Erste Hilfe (z.B. Überwachung und Beratung des Betriebes),
- persönlicher Verwaltungsaufwand (z.B. Gehälter, Versorgungsleistungen, Beihilfen),

- sächlicher Verwaltungsaufwand
(z.B. Geschäftsbedarf, Unterhaltung der Verwaltungsgebäude, Telefon- und Portogebühren),
- Verfahrenskosten
(z.B. Rechtsverfolgung, Unfalluntersuchungen, Vergütungen für die Auszahlung der Renten).

Darüber hinaus sind Beitragsausfälle aus der Umlage des Vorjahres, die durch Zahlungssäumigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Beitragserlass entstehen, wie Ausgaben zu behandeln.

7.3 Einnahmen

Von den Ausgaben sind die Einnahmen abzusetzen, die den Bedarf der Berufsgenossenschaft mindern. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Einnahmen folgender Art:

- Ersatzansprüche von dritten Schädigern (§§ 116 SGB X, 110, 111 SGB VII),
- Geldbußen (§ 209 SGB VII),
- Vermögenserträge (Zinsen),
- Mahngebühren,
- Säumniszuschläge (§ 24 SGB IV),
- Beitragszuschläge (§ 162 SGB VII),
- Beitragsabfindungen,
- Nachtragsbeiträge,
- Eingänge auf Beitragsausfälle aus früheren Umlagen.

7.4 Rücklage

Der Gesetzgeber hat in § 82 SGB IV den Versicherungsträgern zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit vorgeschrieben, für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, eine

Rücklage bereitzuhalten. Diese Rücklage ist bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften bis zur Höhe des Zweifachen der im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Renten anzusammeln (§ 172 Abs.1 Satz 1 SGB VII).

7.5 Betriebsmittel

Neben der Zuführung zur Rücklage haben die Berufsgenossenschaften beim Feststellen des Umlagesolls auch die Einlage in die Betriebsmittel zu beachten. Die Betriebsmittel werden benötigt, um die lau-

fenden Ausgaben zu bestreiten, aber auch, um die unvermeidbaren und die im Allgemeinen nicht vorausschätzbaren Einnahme- und Ausgabeschwankungen abzudecken (§ 81 SGB IV).

7.6 Beitragserhebung

7.6.1 Entgeltnachweis

Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres einen Entgeltnachweis einzureichen, in dem die von dem Unternehmen im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Arbeitsentgelte aufzuführen sind. Den Sportvereinen wird, wie allen anderen Unternehmern der VBG, zum Ende eines jeden Jahres ein entsprechender Vordruck zum Ausfüllen übersandt (Anlage 2: Entgeltnachweis). Sofern ein Verein keine Personen gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist der Entgeltnachweis mit einer „Fehlanzeige“ zurückzusenden. Wegen der Nachweispflicht für Übungsleiter s. 7.6.2.1

Erhebungsbogen

Seit 1994 erhalten die Sportvereine neben den Entgeltnachweis-Formularen, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden, so genannte Erhebungsbogen (Anlage 3: Erhebungsbogen). Diese Erhebungsbögen wurden gemeinsam mit dem DSB und DFB ausgearbeitet und dienen dazu, differenzierte Auswertungen für den Sport vorzunehmen. Darin sind die im Sportverein gezahlten Entgelte in mehrere Tätigkeitsbereiche aufzusplitten, während der der Beitragsberechnung zugrunde liegende Entgeltnachweis nur die Meldung einer Gesamtsumme vorsieht.

7.6.2 Arbeitsentgelt

Der Rechtsbegriff ist in § 14 SGB IV geregelt:

- (1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. ... Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.
- (2) Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gelten als Arbeitsentgelt die Einnahmen des Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung.

Die Entgelte sind bis zu dem in § 34 Abs.2 der Satzung der VBG genannten Höchstbetrag je beschäftigter Person (zurzeit 84.000,00 Euro) nachzuweisen. Auch gehören die gemäß § 40 a Einkommensteuergesetz pauschal-besteuerten Bezüge für Aushilfen und Teilzeitbeschäftigte zum nachweispflichtigen Entgelt. Arbeitsentgelt sind auch alle sonstigen Einnahmen, die in Verbindung zu der Beschäftigung stehen, wie z.B. Provisionen, Erfolgsprämien, Urlaubs- und Sponsorengelder sowie Sachbezüge, wie freie Kost und Wohnung.

Im Entgeltnachweis sind alle Beschäftigten eines Sportvereins zu berücksichtigen, die Entgelte wie oben aufgeführt erhalten. Dazu gehören in der Verwaltung tätige Mitarbeiter sowie Trainer, Übungsleiter, Platzwarte, Gerätewarte, Kleiderwarte, Masseur, Hausmeister, Reinigungspersonal, Kassendienste, Ordner und versicherte Sportler.

7.6.2.1 Nachweispflicht für Übungsleiter

Arbeitsentgelt für Übungsleiter: Bis auf wenige Ausnahmen gilt der Grundsatz, dass steuerpflichtiges Entgelt auch in der gesetzlichen Unfallversicherung nachweispflichtiges Arbeitsentgelt ist. Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit, z.B. als Übungsleiter sind nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu einem Betrag von 1.848,00 Euro jährlich bzw. 154,00 Euro

monatlich nicht zur Beitragsberechnung nachzuweisen. Erhält der Übungsleiter mehr, ist der den Betrag von 1.848,00 Euro übersteigende Anteil der Entschädigung beitragspflichtiges Entgelt. Sportvereine brauchen also ihre Übungsleiter, die nicht mehr als 1.848,00 Euro im Kalenderjahr erhalten, im jährlichen Nachweis nicht angeben.

7.6.3 Gefahrtarif und Veranlagungsbescheid

Neben dem Arbeitsentgelt ist der Grad der Unfallgefahr ein Faktor für die Beitragsberechnung. Zu diesem Zweck haben die Berufsgenossenschaften einen Gefahrtarif aufzustellen, in dem Gefahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken gebildet werden. Die für die einzelnen Gefahrgemeinschaften geltenden Gefahrklassen ergeben sich aus der

Gegenüberstellung der Entschädigungsleistungen und der gemeldeten Entgelte der jeweiligen Gefahrgemeinschaft in einem bestimmten Zeitraum (Beobachtungszeitraum). Seit dem 01.01.1997 ist der Sport in drei Gefahrtarifstellen (GTST) und in drei Gefahrklassen (GKL) aufgliedert. Seit dem 01.01.2001 ist der Sport wie folgt aufgeführt:

GTST 54	Sportunternehmen	Gefahrklasse	
54.1	bezahlte Sportler aus der 1. oder 2. Fußballbundesliga oder der Fußballregionalliga		47,75
54.2	sonstige bezahlte Sportler	2001	18,01
		2002	20,26
		ab 2003	22,52
54.3	sonstige Versicherte		1,98

Jedes Sportunternehmen wird dabei – erstmals – zu allen drei Gefahr tariffstellen veranlagt. Die Sportvereine haben dadurch die Möglichkeit, ihre Versicherten zu den drei unterschiedlichen Gefahrklassen nachzuweisen. Bis zum 31.12.2000 galt die Regelung, dass Sportvereine nur alternativ zu einer der drei Gefahr tariffstellen veranlagt worden sind mit der Folge, dass die für die jeweilige Gefahr tariffstelle festgesetzte Gefahrklasse für alle Versicherten galt, wobei z.B. schon ein bezahlter Sportler die Zuordnung zu einer Gefahr tariffstelle mit einer hohen Gefahrklasse geben konnte. Durch

den Gefahr tariff ab 01.01.2001 ist das Entgelt einer Sekretärin der Gefahr tariffstelle 54.3 nachzuweisen, der bezahlte Eishockeypfrosi der Gefahr tariffstelle 54.2. Die VBG trägt durch diese neue Regelung den Belastungsverhältnissen in jedem Sportverein differenziert Rechnung. So werden z.B. auch die Angestellten in Breitensportabteilungen in Bundesligaver-einen risikogerecht verteilt.

Über die Veranlagung zu den im Gefahr tariff der VBG festgesetzten Gefahrklassen erhalten die Sportvereine Veranlagungsbescheide (Anlage 4: Veranlagungsbescheid).

7.6.4 Beitragseinheiten / Beitragsfuß

Die Beitragseinheiten sind das Ergebnis der Multiplikation der beiden Berechnungsfaktoren Arbeitsentgelt und Gefahrklasse. Sie stellen sicher, dass die Gefahrgemeinschaften in dem Verhältnis an den jährlichen Gesamtaufwendungen der Berufsgenossenschaft beteiligt werden, in dem sie Aufwand verursachen. Aus der Addition der Beitragseinheiten sämtlicher Unternehmen einer Berufsgenossenschaft erge-

ben sich die Gesamtbeitragseinheiten. Diese werden den umzulegenden Aufwendungen der Berufsgenossenschaft (Umlagesoll) gegenübergestellt und ergeben den Beitragsfuß, der sich auf 1000 Beitragseinheiten bezieht. Der Beitragsfuß ist also der Anteil des Umlagesolls, der auf 1000 Beitragseinheiten entfällt. Der Beitragsfuß wird jedes Jahr neu berechnet und vom Vorstand der VBG festgesetzt.

7.6.5 Berechnung des Einzelbeitrags

Werden die Beitragseinheiten des einzelnen Unternehmens mit dem Beitragsfuß multipliziert, ergibt sich daraus der vom Unternehmer zu zahlende Beitrag:

$$\frac{\text{Entgeltsumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1000} = \text{Beitrag}$$

Erstmalig mit dem Beitragsbescheid 2004 wird der BG-Beitragsatz aufgegliedert in einen Anteil für die Rentenlasten aus dem Beitrittsgebiet und die „normale“ VBG-Umlage. Der Beitragsatz der Umlage für Pflicht- und freiwillig Versicherte beträgt

4,30 Euro (Vorjahr: 4,45 Euro). Für die Rentenlast aus dem Beitrittsgebiet werden 0,3147 Euro je 1000 Euro Entgeltsumme erhoben, wobei für diesen Beitragsanteil eine Differenzierung nach Gefahrklassen nicht erfolgt.

$$\frac{\text{Entgeltsumme} \times \text{Beitragsfuß}}{1000} = \text{Beitrag Rentenaltlast}$$

Der Vorteil dieser Regelung ist eine gleichmäßigere Verteilung der Rentenaltlasten aus dem Beitrittsgebiet auf die Mitgliedsunternehmen der VBG.

7.6.6 Beitragszuschlag

Neben den Beitragsberechnungsfaktoren Arbeitsentgelt, Gefahrklasse und Beitragsfuß müssen auch die Kosten der in dem einzelnen Unternehmen eingetretenen und anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle die Höhe des Mitgliedsbeitrags beeinflussen (§ 162 SGB VII). Die VBG erhebt deshalb einen

Beitragszuschlag von 10 v. H. des Mitgliedsbeitrags, wenn im abgelaufenen Beitragsjahr für einen freiwillig Versicherten oder den Versicherten eines Unternehmens eine neue Unfallrente festgestellt wurde (§ 28 der Satzung). Unfälle, die zu keiner Rente geführt haben, bleiben also außer Ansatz.

7.7 Mindestbeitrag

Die VBG erhebt einen einheitlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§§ 161 SGB VII, 24 der Satzung, derzeit – ab 2001 –: 81,00 Euro). Dieser Mindestbeitrag tritt anstelle des regulär berechneten Beitrags, wenn dieser niedriger als der Mindestbeitrag ist.

Sportvereine, die keine Beschäftigten mit nachweispflichtigen Entgelten haben, zahlen keinen Mindestbeitrag. Für die arbeitnehmerähnlich tätigen Personen (siehe 3.3) haben die Landessportbünde mit der VBG Beitragspauschalabkommen abgeschlossen.

7.8 Beitrag für Ehrenamtsträger

Pro freiwillig versichertem gewählten Ehrenamtsträger wird ein Kopfbeitrag erhoben. Für das Beitragsjahr 2005 beträgt dieser 2,73 Euro. Beitragsschuldner ist der Verein, der gewählte Ehrenamtsträger freiwillig versichert hat. Sofern ein Vertrag zwischen der VBG und einem Landessportbund be-

steht (siehe 3.4.7), zahlt dieser den Beitrag und erhebt ihn dann beim Sportverein.

Für die Beitragsjahre ab 2006 steht der Beitrag noch nicht fest, er wird jährlich nachträglich vom Vorstand der VBG festgesetzt.

7.9 Lastenausgleich und Insolvenzgeld

Neben den eigenen Beiträgen haben die Berufsgenossenschaften auch noch Fremdbeiträge, die nicht für ihre eigenen Aufgaben bestimmt sind, festzusetzen und einzuziehen. Dies sind die Beiträge für den Lastenausgleich, der zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften – einschließlich der See-Berufsgenossenschaft – stattfindet (§§ 176 bis 181 SGB VII) und für die Insol-

venzversicherung (§ 183 ff. SGB III). Die VBG ist hier nur Einzugsstelle.

Sportvereine sind in der Regel gemeinnützige Unternehmen und damit von dem Lastenausgleich befreit (§ 180 Satz 3 SGB VII). Freistellungsbescheinigungen der Finanzämter brauchen nicht vorgelegt werden.

7.10 Beitragsbescheid

Über die Höhe und die Berechnung der Beiträge erhalten die Unternehmen einen Bescheid mit der Aufforderung, den Beitrag zur Vermeidung

der Zwangsbeitreibung bis zum genannten Fälligkeitstermin zu zahlen, der gesetzlich geregelt ist (Anlage 5).

7.11 Rechtsfolgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird der fällige Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages (15. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben worden ist – § 23 Abs. 3 SGB IV –) gezahlt, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 24 Abs.1 SGB IV in Verbindung mit § 30 der Satzung).

Bei weiterem Zahlungsverzug wird die Zwangsvollstreckung eingeleitet, vor deren Beginn mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt wird (§ 31 der Satzung).

Bei Sportvereinen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, ihren Beitrag zu zahlen, kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall Beitragsforderungen stunden, niederschlagen oder ganz oder zum Teil erlassen. Dies setzt allerdings einen Antrag des Vereins voraus, der unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften von der Berufsgenossenschaft geprüft wird.

Anlage 1

Bezirksverwaltung Hamburg - Unternehmensbetreuung -



VBG

Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
die Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen,
Verwaltungen, freien Berufe
und besonderer Unternehmen

Kundennummer, bitte stets angeben

Merkblatt

Gesetzliche Unfallversicherung bei Eigenbaumaßnahmen von Vereinen (nichtgewerbsmäßige Bauarbeiten von Vereinen)

1. Bauarbeit

Bauarbeiten im Verein sind alle Tätigkeiten, die auf eine bauliche Veränderung gerichtet sind, unabhängig von dem Umfang der Tätigkeit. Dazu zählen also der Neubau, Umbau eines Vereinsheimes sowie der Anbau. Aber auch bauliche Veränderungen innerhalb des Vereinsheimes gehören zu den Bauarbeiten, wie z. B. die Erneuerung der sanitären Anlagen, das Versetzen von Wänden, eine Neukachelung, die Ausbesserungsarbeiten an Elektro- oder Heizungsanlagen oder der Ein- und Umbau von Fenstern und Türen. Die Baugenehmigungspflicht der Arbeiten spielt keine Rolle.

2. Gewerbsmäßige Bauarbeit

Werden auf dem Vereinsgelände Bauarbeiten durch Baufirmen und die dort beschäftigten Personen gewerbsmäßig durchgeführt, ist die Baufirma als Mitglied der zuständigen Bau-Berufsgenossenschaft anmelde- und beitragspflichtig.

3. Nichtgewerbsmäßige Bauarbeit

Nichtgewerbsmäßige Bauarbeiten sind Bauarbeiten, die vom Verein in Eigenarbeit durchgeführt werden.

4. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Vereinsmitglieder bei nichtgewerbsmäßiger Bauarbeit

Von Vereinen, die Bauarbeiten in eigener Regie durch Vereinsmitglieder ausführen lassen, ist zu beachten, dass für diese Personen unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Die gesetzliche Grundlage bilden die entsprechenden Bestimmungen im SGB VII (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 SGB VII).

Ob gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die von Vereinsmitgliedern verrichteten Arbeitsleistungen bei Eigenbaumaßnahmen eines Vereins bestehen, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht für alle von Vereinsmitgliedern verrichteten Arbeitsleistungen, die auf der Grundlage eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden. Dieses ist gekennzeichnet durch eine persönliche Abhängigkeit, die sich durch Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit auszeichnet. Die wirtschaftliche Abhängigkeit, also das Zahlen von Entgelt, ist nicht maßgeblich, kann jedoch als Indiz für eine persönliche Abhängigkeit gewertet werden (§ 2 I Nr. 1 SGB VII).
- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kann aber auch für alle von Vereinsmitgliedern freiwillig und ohne Entgeltzahlung verrichteten Arbeitsleistungen grundsätzlich bestehen (§ 2 II SGB VII). Ausgenommen vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes unentgeltliche Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern, soweit sie zu den **ausdrücklichen satzungsmäßigen** Pflichten der Vereinsmitglieder gehören **oder** sie auf einem entsprechenden **Beschluss der Mitgliederversammlung** oder des **Vorstandes** beruhen. Ferner sind Vereinsmitglieder bei Tätigkeiten unversichert, die **kraft allgemeiner Übung** im Verein erbracht werden.

b. w.

Gesetzliche
Unfallversicherung
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Hausanschrift:
Friesenstraße 22
Hamburg
Postanschrift:
Friesenstraße 22
20597 Hamburg

Telefon: 040 23656-0
Prävention: 23656-222
Rehabilitation: 23656-333
Unternehmens-
betreuung: 23656-444
Telefax: 040 2369439

Servicezeit:
Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 - 15.00 Uhr
www.vbg.de
IK - 120291193

Commerzbank AG Hamburg
(BLZ 200 400 00) Kto. 1 310 231
IBAN
DE66 2004 0000 0131 0291 00

- 2 -

Ausgehend von diesen Grundsätzen zählen **geringfügige** Tätigkeiten oder Hilfeleistungen, die vom Verein von seinen Mitgliedern **erwartet** werden, zu den **unversicherten** Arbeiten, denn sie sind Ausfluss mitgliederschafrechtlicher Verpflichtung bzw. werden aufgrund **allgemeiner Vereinsübung** erbracht. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu diesem Bereich gelten z. B. der einmalige Einsatz bei Dachdeckerarbeiten oder ein geringer zeitlicher Aufwand (ca. 3 - 4 Std.) bei baulichen Instandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten als unversichert. Die Erforderlichkeit von Fachkompetenz für bestimmte Tätigkeiten oder bei der Ausführung von Tätigkeiten bestehende erhöhte Gefahrenmomente ist für die Beurteilung des Versicherungsschutzes irrelevant.

Umfangreichere Tätigkeiten sind grundsätzlich versichert, sofern sie nicht auf Satzungsregelung oder Beschluss eines Vereinsorgans (Vorstand oder Mitgliederversammlung) beruhen.

Sieht die Satzung solch eine entsprechende Regelung vor, so führt ebenfalls **ein Beschluss** eines Vereinsorgans, wonach Arbeitsleistungen von Mitgliedern zu erbringen sind, dazu, dass Versicherungsschutz **nicht** gegeben ist. In diesem Fall werden die Tätigkeiten aufgrund mitgliederschaflicher Verpflichtung erbracht. Allerdings ist bei Beschlüssen, die es gestatten, Arbeitspflichten für die Mitglieder zu begründen, darauf zu achten, dass sich diese innerhalb des Vereinszweckes und der vereinsrechtlichen Prinzipien halten.

Die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen müssen also als „Verfassung“ des Vereins in die Satzung aufgenommen werden. Sofern es um solche Grundentscheidungen geht, können nämlich Beschlüsse von Vereinsorganen, die **keine** entsprechende satzungsrechtliche Grundlage haben, die Mitglieder nicht verpflichten. Der Versicherungsschutz für das Mitglied wäre dann trotz vorliegendem Beschluss zu bejahen.

Das gilt aber nur in dem Umfang, wie der Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes die Verpflichtung der Mitglieder vorsieht. Wird also im Einzelfall der durch Beschluss festgelegte Umfang oder Aufwand der Arbeitsleistung überschritten, so stehen die nicht vom Beschluss gedeckten Tätigkeiten unter Versicherungsschutz.

Die Beurteilung der Frage, was von den Mitgliedern gefordert werden kann, hängt bei umfangreichen Bauarbeiten von den Umständen des Einzelfalles ab und liegt in der Gestaltungsfreiheit des Vereins.

Die genannten Ausführungen sollen durch die folgenden Beispiele noch verständlicher werden:

Erstes Beispiel:

Ein Vereinsmitglied eines Fußballvereins hilft bei Dachreparaturarbeiten am Vereinsheim. Diese Instandsetzungsarbeiten sind innerhalb von zwei Vormittagen (je 3 - 4 Stunden) erledigt. In diesem Fußballverein kommt es regelmäßig vor, dass eine große Anzahl der gesamten Mitglieder bei solchen Arbeiten mithelfen.

- Das Vereinsmitglied steht zum Zeitpunkt der Ausbesserungsarbeiten am Dach nicht unter Versicherungsschutz, falls die Satzung des Vereins diese Pflicht zur aktiven Mithilfe eines jeden einzelnen Mitglieds bei Instandsetzungsarbeiten festgeschrieben hat.
- Selbst wenn eine Satzungspflicht nicht besteht, ist der Versicherungsschutz zu verneinen, da das Mitglied seiner Mitgliedspflicht aufgrund allgemeiner Vereinsübung nachkommt. Der Verein kann aufgrund langjähriger Erfahrungswerte diesen geringfügigen zeitlichen und sachlichen Einsatz von seinem Mitglied erwarten.

- 3 -

Zweites Beispiel:

Der Verein plant einen Anbau am Vereinsheim. Der voraussichtliche zeitliche Arbeitsaufwand der Eigenbauarbeiten durch die Mitglieder wird auf 3 Monate geschätzt (jeweils an jedem Samstag/mindestens 5 - 6 Stunden am Tag). Die in der Satzung des Vereins festgesetzte Ziel- und Zwecksetzung beinhaltet keine Mitgliedspflichten bez. Bauarbeiten am Vereinsheim. Der Verein hat insgesamt 110 Mitglieder. Sieben Vereinsmitglieder erklären sich bereit, diesen Anbau im Wesentlichen durchzuführen. Die restlichen Mitglieder sind nur sporadisch beteiligt.

- Der Versicherungsschutz für die sieben Mitglieder ist zu bejahen. Es besteht weder eine Satzungsvorgabe und auch kein Beschluss (dieser wäre sowieso irrelevant für den Versicherungsschutz, da der Beschluss nicht von der Satzung getragen würde). Die Tätigkeit der sieben Vereinsmitglieder ist aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes als umfangreiche Arbeit zu werten. Diese sprengen daher den Rahmen der allgemeinen Vereinsübung. Der Verein kann grundsätzlich nicht von jedem seiner Mitglieder einen derartigen Arbeitseinsatz erwarten.
- Hingegen besteht kein Versicherungsschutz für diejenigen Mitglieder, die nur sporadisch helfen. Der Verein kann von diesen Mitgliedern solche Kurzeinsätze jederzeit erwarten, wenn diese wegen ihrer Geringfügigkeit der allgemeinen Vereinsübung entsprechen.

6. Beiträge

Soweit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, ist der Verein als Unternehmer i. S. der gesetzlichen Unfallversicherung bei nichtgewerbsmäßigen Bauarbeiten zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Wegen der neuen Zuständigkeitsregelung im SGB VII ist das Ausmaß der Leistungen der VBG im Rahmen dieser Bauarbeiten nicht bekannt und wird daher gesondert beobachtet. Das bedeutet für die Vereine, dass bei der VBG zunächst keine Beiträge zu entrichten sind, bis aufgrund der Beobachtungen die Höhe des Beitrages festgesetzt wird. Sofern es sich allerdings um versicherte Vereinsmitglieder handelt, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses für den Verein tätig werden und dafür Entgelt erhalten, ist der VBG dieses Entgelt im jährlichen Lohn- und Gehaltsnachweis mit zu melden.

7. Informationen

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

- 4 -

Die zuständigen Bezirksverwaltungen nach Leitregionen (LR) und Postleitzahlen (PLZ):

LR 10-13, 16-17;
PLZ 14000-14199, 14400-15898,
19309-19357

Bezirksverwaltung Berlin
Postfach 11 02 12, 10832 Berlin
Telefon: 030 77003-444
Telefax: 030 77003-233

LR 18, 20-22, 24-25, 28;
PLZ 19000-19308, 19358-19999,
23500-23919, 23923-23999,
26919-26969, 27356-27809,
29221-29399, 29439-29699,
38465, 38474

Bezirksverwaltung Hamburg
Friesenstraße 22, 20097 Hamburg
Telefon: 040 23656-444
Telefax: 040 23656-418

LR 30-33, 48-49;
PLZ 26121-26909, 27211-27339,
37073-37299, 37412-38464,
38467-38473, 38476-38479,
38518-38729, 59063-59609

Bezirksverwaltung Bielefeld
Postfach 10 29 67, 33529 Bielefeld
Telefon: 0521 5801-444
Telefax: 0521 5801-144

LR 40, 44-47,
PLZ 41000-41751

Bezirksverwaltung Duisburg
Postfach 10 05 61
47005 Duisburg
Telefon: 0203 3487-444
Telefax: 0203 3487-201

LR 42, 50-54, 56-58;
PLZ 41812-41849, 42553-42929,
59755-59969

Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach
Postfach 10 01 60
51401 Bergisch Gladbach
Telefon: 02204 407-444
Telefax: 02204 407-217

LR 34-35, 55, 60-62, 64-67;
PLZ 36000-36399, 63000-63699,
78726-78891

Bezirksverwaltung Mainz
Postfach 41 08, 55031 Mainz
Telefon: 06131 389-444
Telefax: 06131 389-128

LR 68-75, 77-79, 97;
PLZ 83739-83939, 76000-76709,
88045-88099, 88212-89299,
89518-89619

Bezirksverwaltung Ludwigsburg
Postfach 10 44, 71610 Ludwigsburg
Telefon: 07141 919-444
Telefax: 07141 919-510

LR 80-87, 90-95;
PLZ 88131-88179, 89312-89449,
95000-95489

Bezirksverwaltung München
Postfach 20 20 42
80020 München
Telefon: 089 50095-444
Telefax: 089 50095-324

LR 07, 39, 98-99;
PLZ 06108-06909, 29410-29416,
36404-36469, 37308-37359,
38486-38489, 38820-39999,
96515-96529

Bezirksverwaltung Erfurt
Postfach 90 03 63
99105 Erfurt
Telefon: 0361 2236-444
Telefax: 0361 2236-282

LR 01-04, 08-09;
PLZ 06917-06928, 15907-15939

Bezirksverwaltung Dresden
Postfach 10 02 29
01072 Dresden
Telefon: 0351 8145-444
Telefax: 0351 8145-432

Anlage 2

F01

Hauptverwaltung - Beitrag -



VBG

Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
die Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen,
Verwaltungen, freien Berufe
und besonderer Unternehmen

Kundennummer: bitte stets eingeben

Sie haben ab sofort die Möglichkeit, den
Entgeltnachweis auch online einzureichen.
Bitte informieren Sie sich unter www.vbg.de/

Fehler in der Anschrift bitten wir zu berichtigen. Vielen Dank!

Entgeltnachweis 2004

Erläuterungen und Hinweise umseitig!
Bitte bis 21.01.2005 einsenden!
(gesetzliche Frist bis 11. Februar 2005)

2004

① **Fehlzanzeige** Wenn keine Versicherten - auch nicht ausfallweise oder gelegentlich - beschäftigt wurden, bitte ankreuzen.

Unternehmensart	② Anzahl der Versicherten	③ Nachweispflichtiges Arbeitsentgelt - Jahresbruttoentgelt - in Euro ohne Cent	Struktur- schlüssel
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,-
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,-
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,-
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,-
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,-
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,-
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	,-

Stets angeben!  Gesamtsumme EUR ,-

④ Anzahl der geleisteten **Arbeitsstunden**

⑤ Anzahl der **Ehrenamtsträger** (Erläuterungen siehe Rückseite)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Angaben wird bestätigt.

intern

Ort, Stempel und Unterschrift:

b. w.

IS) MüBe 054 C2 a - 02.05 - 10

Gesetzliche
Unfallversicherung
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Hausanschrift:
Deelbögenkamp 4
Hamburg
Postanschrift:
20747 Hamburg

Telefon: 040 5146-2940
Telefax: 040 5146982199
gilt nur für Entgeltnachweise!
sonst: 040 5146-2771
www.vbg.de


Servicezeit:
Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 - 15.00 Uhr

Commerzbank AG Hamburg
(BLZ: 200 400 00) Kto. 1 310 291
IBAN
DE66 2004 0000 0131 0291 00

*Versichert bei der VBG
Informationen für Sportvereine*

Anlage 3

F05



VBG
Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
 die Berufsgenossenschaft
 der Banken, Versicherungen,
 Verwaltungen, freien Berufe
 und besonderer Unternehmen

Hauptverwaltung - Beitrag -

Kundennummer: bitte stets angeben

Fehler in der Anschrift bitten wir zu berichtigen. Vielen Dank!

Sport-Erhebungsbogen 2004 2004
 Erläuterungen und Hinweise umseitig
Bitte bis einsenden! Sportart-Schlüssel-Nr.

Fehlzanzeige Wenn keine Versicherten - auch nicht aushilfswise oder gelegentlich - beschäftigt wurden, bitte ankreuzen.

Tätigkeitsbereiche *)	② Anzahl der Versicherten	③ Nachweispflichtiges Arbeitsentgelt - Jahresbruttoentgelt - in EUR
1. Gegen Entgelt tätige Sportler **)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Trainer	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Übungsleiter (mehr als EUR 1.848,- Einnahmen jährlich)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Medizinische und therapeutische Betreuer (z.B. Masseure)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. Zeug-, Platzwart, Hausmeister	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6. Reinigungspersonal	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7. Personen in Geschäftsstelle u. Büro (auch Manager)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8. Sonstige Personen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9. Verwaltungspersonal, das nicht eindeutig einer bestimmten Sportart zuarbeit (z. B. in der Geschäftsstelle, Buchhaltung, Haus- und Sportplatzverwaltung) ****)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

*) Bei Tätigkeiten für mehrere Sportarten sollten die Daten dem Haupttätigkeitsfeld zugeordnet werden.
 **) siehe Anschreiben
 ***) Falls Ihr Unternehmen ein Sportverein mit mehreren Sparten ist, ist diese Zeile nur auf einem Bogen auszufüllen. Eine Sportart-Schlüssel-Nr. werden wir diesem Arbeitsentgelt nicht zuordnen.
 Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort/Datum Stempel und Unterschrift

b. w.

Gesetzliche Unfallversicherung Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hausanschrift: Deelbogenkamp 4 Hamburg Postanschrift: 20747 Hamburg

Telefon: 040 5146-2940
 Telefax: 040 5146982199
 gilt nur für Entgeltnachweise!
 sonst 040 5146-2771
 www.vbg.de

Servicezeit: Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Uhr
 Fr. 8.00 - 15.00 Uhr

Commerzbank AG Hamburg (BLZ 200 400 00) Kto.: 1 310 291
 IBAN DE56 2004 0000 0131 0291 00

(S) MUE-054SVZ 8 - 01.05 - 50/E

Anlage 4

Bezirksverwaltung Hamburg - Unternehmensbetreuung -

**VBG**Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
die Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen,
Verwaltungen, freien Berufe
und besonderer Unternehmen

Kundennummer, bitte stets angeben

Muster
Veranlagungsbescheid für
Sportunternehmen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihre Ansprechperson:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

▪ **Bescheid über die Veranlagung zu den Gefahrklassen gem. § 159 Abs. 1 SGB VII**

Ab 01. Januar 2001 gilt ein neuer Gefahrtarif (Anlage). Der Gefahrtarif als Rechtsgrundlage dieser Veranlagung ist autonomes Recht der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Danach wird jedes Unternehmen für die Tarifzeit zu den Gefahrklassen veranlagt. Die Tarifzeit beträgt maximal sechs Jahre (§ 157 Abs. 5 SGB VII), es sei denn, dass eine vorherige Anpassung vorzunehmen ist. Ihr Unternehmen wird ab 01.01.2005 wie folgt veranlagt:

Gefahr- tarifstelle	Unternehmensart	Für die Jahre	Gefahr- klasse	An- *) merkung	Interner Struktur- schlussel
54.3	Sport, s. GefahrtarifST 54.3	ab 2001	1,98	1)	0003
54.2	Sport, s. GefahrtarifST 54.2	ab 2003	22,52	1)	0002
54.1	Sport, s. GefahrtarifST 54.1	ab 2001	47,75	1)	0001

*) Anmerkung: Veranlagt nach
1) Teil II Nr.3 (1) Satz 1

Die Veranlagung eines Unternehmens ist durch die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart bestimmt. Die jeweiligen Unternehmensarten stellen eine Sammelbezeichnung dar. Ihnen werden alle unter die Sammelbezeichnung zu fassenden Unternehmen gleichartiger Merkmale zugeordnet.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre VBG

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle, die den Bescheid erlassen hat, Widerspruch erhoben werden. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate (§ 84 Abs. 1 SGG).

Die Frist für die Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift innerhalb der Frist bei einer anderen inländischen Behörde, bei einem Versicherungsträger oder, bei Bekanntgabe im Ausland, bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

b w

Gesetzliche
Unfallversicherung
Körperschaft des
öffentlichen RechtsHausanschrift:
Friesenstraße 22
Hamburg
Postanschrift:
Friesenstraße 22
20097 HamburgTelefon: 040 23656-0
Prävention: 23656-222
Rehabilitation: 23656-333
Unternehmens-
betreuung: 23656-444
Telefax: 040 2369439Servicezeit:
Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 - 15.00 Uhr
www.vbg.de
IK - 120291193Commerzbank AG Hamburg
(BLZ 200 400 00) Kto. 1 310 291
IBAN
DE66 2004 0000 0131 0291 00

Anlage 5

Hauptverwaltung - Beitrag -

BV
Kundennummer, bitte stets angeben



VBG

Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
die Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen,
Verwaltungen, freien Berufe
und besonderer Unternehmen

Beitragsbescheid für 2004 § 168 Sozialgesetzbuch - SGB - VII

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Beitrag zur VBG wird fällig. Mit Ihrem Beitrag erfüllen wir die gesetzlichen Aufgaben, Unfälle zu verhüten und, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, Leistungen zur Rehabilitation und Entschädigungen zu erbringen.

Ihr Beitrag zur VBG				
Bruttoarbeitszeit ①	Gefahrklasse ②	BeitragsEinheiten ③	Beitragsfuß ④	Beitrag 2004 ⑤
EUR			EUR	EUR
Ihr Beitrag zur VBG				

Ihr Beitrag für Fremdulagen				
Anteil am Lastenausgleich der gewerblichen BGen (siehe Anlage)				
Anteil an der Insolvenzgeld-Umlage Bundesagentur f. Arbeit (siehe Anlage)				

Ihr Gesamtbeitrag 2004				
Fälligkeit:				
Rechnungs-Nr.:				
Ihr Kontostand zur Fälligkeit inkl. evtl. weiterer Forderungen bzw. anzurechnender Guthaben				

Mit freundlichen Grüßen
Ihre VBG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid wird bindend, wenn nicht binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der VBG Widerspruch erhoben wird (§§ 77 ff. SGG). Ein Widerspruch bewirkt jedoch keinen Zahlungsaufschub (§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG). Die Folgen einer Zahlungsfristüberschreitung (siehe Rückseite) treten auch dann ein, wenn Widerspruch erhoben ist.

b. w.

Gesetzliche
Unfallversicherung
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Hausanschrift:
Deelbögenkamp 4
Hamburg
Postanschrift:
22281 Hamburg

Telefon: 040 5146-2940
Telefax: 040 5146-2771
040 5146-2772
www.vbg.de

Servicezeit:
Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr

Commerzbank AG Hamburg
(BLZ 250 400 00) Kto. 1310 291
IBAN
DE66 2004 0000 0131 0291 00

(S) MdB 05892 - 03.05 - 10/E

Impressum:

Versichert bei der VBG

Informationen für Sportvereine

Stand 08/2005

© Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Herausgeber

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

www.vbg.de

Diese Broschüre wird von der VBG
kostenfrei ausgegeben.

